

Betreff:

Aufstellung von Fahrradständern Ecke Haeckelstraße/Besselstraße

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat III 66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr	<i>Datum:</i> 02.11.2015
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (zur Kenntnis)	03.11.2015	Ö

Sachverhalt:

Beschluss des Stadtbezirksrats (Anregung gem. § 94 Abs. 3 NKomVG)) zum Antrag 3938/15:

Im Bereich Ecke Haeckelstraße/Besselstraße werden 2015 im öffentlichen Verkehrsraum Fahrradständer aufgestellt.

Sofern allgemeine Haushaltsmittel nicht zur Verfügung stehen, wird für die Maßnahme das Budgetmittel des Bezirksrates verwendet.

Die Verwaltung legt dem Bezirksrat einen Lösungsvorschlag mit Kostenberechnung so rechtzeitig vor, dass die Maßnahme im Kalenderjahr 2015 umgesetzt werden kann.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung hat aus Mitteln für den Radverkehr Fahrradständer beschafft.

In der nordöstlichen Ecke des Einmündungsbereiches Haeckelstraße/Besselstraße werden kurzfristig 7 bis 8 Fahrradständer aufgestellt.

Leuer

Anlage/n:
keine

*Betreff:***Verlängerung der Betriebszeiten der Ampelanlage Celler Straße /
Ringgleis in den Abendstunden***Organisationseinheit:*Dezernat III
66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr*Datum:*

02.11.2015

*Beratungsfolge*Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (zur
Kenntnis)*Sitzungstermin*

03.11.2015

Status

Ö

Sachverhalt:**Beschluss des Stadtbezirksrates:**

Die Betriebszeiten der Lichtsignalanlage Celler Straße/Ringgleis werden in den Abendstunden deutlich über 20:00 Uhr hinaus - bis mindestens 22:00 Uhr - verlängert.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung wird die Betriebszeit der Lichtsignalanlage Celler Straße/Ringgleis von derzeit 20:00 Uhr analog der Ringgleisquerung Hildesheimer Straße bis 22:00 Uhr verlängern.

Leuer

Anlage/n:

keine

Betreff:

**Zusatzschild am Straßennamenschild Belfort
Antrag des Stadtbezirksrats 310 in der Sitzung des
Stadtbezirksrates am 22.09.2015**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat III 61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz	<i>Datum:</i> 02.11.2015
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (zur Kenntnis)	03.11.2015	Ö

Sachverhalt:

Der Stadtbezirksrat hat die Verwaltung in seiner Sitzung vom 22. September 2015 gebeten, die Möglichkeit der Anbringung eines Zusatzschildes an das Straßennamensschild Belfort nochmals zu prüfen, Stellung zu beziehen und die Kosten dafür zu ermitteln.

Stellungnahme der Verwaltung:

In der Sitzung des Stadtbezirksrates vom 3. Juni 2014 wurde vormals der Wunsch geäußert, dass die Straßennamensschilder der Straße Belfort um einen Erläuterungszusatz unterhalb des Straßennamensschildes ergänzt werden. In einer Mitteilung außerhalb von Sitzungen wies die Verwaltung daraufhin, dass das Anbringen und die Finanzierung von Zusatzschildern durch die Stadt regelmäßig nur bei der Benennung der Straßen nach Persönlichkeiten erfolgt (Drucksache 13820/14). Von diesem Vorgehen wurde seitdem nicht abgewichen.

Aktuell werden in Volkmarode aus eigenem Budget des Stadtbezirksrates einige Zusatzschilder zu Straßennamen angebracht, die keinen Bezug zu einer Persönlichkeit haben. Diese Maßnahme beruht auf einem bezirklichen Vorschlag für den Stadtbezirk Volkmarode, welcher aus Mitteln, die diesem Stadtbezirk im Rahmen des Bürgerhaushalts 2015 zur Verfügung gestellt wurden, finanziert wird.

Weitere Zusatzschilder, die u. a. auch nicht im Zusammenhang mit Namen von Persönlichkeiten stehen, sollen im Rahmen eines Projekts der Bürgerstiftung Braunschweig zukünftig fortlaufend in der Stadt Braunschweig angebracht werden. Die Finanzierung der Zusatzschilder soll durch Spenden bei der Bürgerstiftung Braunschweig bereitgestellt werden. Eine Beteiligung der Stadt Braunschweig an den Kosten erfolgt nicht.

Zur Darstellung der Kosten für die Beschaffung und Montage von Straßennamenzusatzschildern wird auf die Drucksache 8751/13 verwiesen.

i.A. Warnecke

Anlage/n:

Betreff:

**Errichtung eines zentralen Quartiersmanagements
Antrag der SPD-Fraktion (DS 3822/15) in der Sitzung des
Stadtbezirksrates 310 am 10.03.2015**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat III 61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz	<i>Datum:</i> 02.11.2015
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (Entscheidung)	03.11.2015	Ö

Sachverhalt:

Der Stadtbezirksrat hat folgenden Beschluss gefasst:

„Der Bezirksrat bittet die Verwaltung, die Errichtung eines zentralen Quartiersmanagements für das Westliche Ringgebiet zu erstellen, welches nach dem Auslaufen des Sanierungsgebiets die Arbeit von Plankontor fortsetzen soll. Das Quartiersmanagement soll nach Meinung des Stadtbezirksrates Westliches Ringgebiet u. a. folgende Aufgaben umfassen und/bzw. koordinieren:

- AnsprechpartnerIn für stadtteilbezogene Initiativen und Vereine, Koordination der Projekte sowie der öffentlichen sowie ehrenamtlichen Arbeit im Stadtbezirk
- Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an der Gestaltung des Quartiers
- Erhebung der Bedürfnisse des Quartiers
- Zusammenführung der sozialen, städtebaulichen und wirtschaftlichen Maßnahmen, die für das Westliche Ringgebiet geplant sind bzw. durchgeführt werden
- Förderung der lokalen Ökonomie sowie der sozialen und kulturellen Infrastruktur
- Entwicklung des Wohnens und des Wohnumfeldes“

Stellungnahme der Verwaltung

Das Quartiersmanagement bleibt für die Dauer der Fördermaßnahme erhalten. Solange noch Städtebaufördermittel (2020, ggf. auch 2022) zur Verfügung stehen, kann der förderfähige Anteil eines Quartiersmanagements aus dem Projekt „Soziale Stadt“ finanziert werden. Falls nach Ende der Förderung eine Fortsetzung des Quartiersmanagements für erforderlich gehalten werden sollte, ist darüber zeitnah zu entscheiden.

I. A.

Warnecke

Anlage/n:

Betreff:

Neubau der Okerbrücke Ringgleis Feuerwehrstraße über die Oker

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat III 66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr	<i>Datum:</i> 03.11.2015
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Bauausschuss (zur Kenntnis)	03.11.2015	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (zur Kenntnis)	03.11.2015	Ö
Planungs- und Umweltausschuss (zur Kenntnis)	04.11.2015	Ö

Stadtbezirksrat 331 Nordstadt als Mitteilung außerhalb von Sitzungen zur Kenntnis

Sachverhalt:

Im Juli 2014 wurde der Auftrag für den Neubau der Ringgleisbrücke über die Oker erteilt.

Anschließend wurden die Statik, die Ausführungspläne und die Stahlbauwerkpläne erstellt und durch einen Prüfingenieur freigegeben. Von Januar bis März 2015 wurden vor Ort die alten Pfeilerköpfe rückgebaut und die neuen Widerlager- und Pfeilerköpfe betoniert. Parallel wurde von Februar bis Juni 2015 durch einen Nachunternehmer der Stahlüberbau inclusive des Korrosionsschutzes im Werk fertiggestellt.

Aufgrund der Insolvenz der bauausführenden Firma im Juli 2015 und der Äußerungen des Insolvenz-verwalters, dass der Auftrag nicht weiter ausgeführt werde, hat die Verwaltung den Auftrag im August 2015 gekündigt. Daraufhin hat die Verwaltung in zahlreichen Gesprächen und Verhandlungen versucht, die noch offenen Leistungen (Stahlbau, Holzbau, Wege- und Landschaftsbau, etc.) von den Nachunternehmern der bauausführenden Firma zu den ursprünglichen Konditionen ausführen zu lassen. Abschließend konnte keine für alle Seiten akzeptable Einigung erzielt werden.

Aus diesem Grund müssen die noch auszuführenden Leistungen erneut ausgeschrieben werden.

Leuer

Anlage/n:
keine

Absender:

**Fraktion Die Linke im Stadtbezirksrat
310**

15-00648

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Verkehrsbelastung Wurmbergstraße

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

07.09.2015

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet
(Entscheidung)

Status

Ö

Sachverhalt:

Anwohner der Wurmbergstraße beklagen sich über ein hohes LKW-Verkehrsaufkommen durch den Umladebahnhof der Firma Ceva (ehemaliges Coca-Cola Werk). Bis zu 30 LKWs würden täglich in der Zeit zwischen 6.00 und 22.00 Uhr (teilweise auch noch später) dort fahren, zum Teil in einer Art Suchverkehr. Inzwischen ist der Betrieb der Firma zwar eingestellt (30.6.2015), doch laut Auskunft der Bauverwaltung gilt aber nach wie vor: "..., dass die Zufahrt der Halle über die Wurmbergstraße von 6.00 -22.00 h durch die Baugenehmigung abgedeckt ist." (Schreiben der Verwaltung, Referat Bauordnung). Zu Recht gehen die Anwohner deshalb davon aus, dass durch eine Nachfolgefirma die Zufahrten von der Seite der Wurmbergstraße weiterhin genutzt werden würden.

Angesichts dieses Sachverhaltes wird die Verwaltung gefragt:

1. Ist der Verwaltung der Missstand bekannt und gab oder gibt es eine Überprüfung hinsichtlich der Verträglichkeit mit der Wohnbebauung?
2. Weshalb gibt es eine Nutzungserlaubnis über die enge Wurmbergstraße (mit gegenüberliegenden Wohnhäusern), obwohl eine sehr große Zufahrt von Seiten der Alten Frankfurter Straße vorhanden ist?
3. Welche Möglichkeiten zur Reduzierung der Belastung der Wurmbergstraße sieht die Verwaltung?

Anlagen:

*Betreff:***Verkehrsbelastung Wurmbergstraße***Organisationseinheit:*Dezernat III
0630 Referat Bauordnung*Datum:*

02.11.2015

*Beratungsfolge*Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (zur
Kenntnis)*Sitzungstermin*

22.09.2015

Status

Ö

Sachverhalt:

Anwohner der Wurmbergstraße beklagen sich über ein hohes Lkw-Verkehrsaufkommen durch den Umladebahnhof der Firma Ceva (ehemaliges Coca-Cola Werk). Bis zu 30 Lkw würden täglich in der Zeit zwischen 06:00 und 22:00 Uhr (teilweise auch noch später) dort fahren, zum Teil in einer Art Suchverkehr. Inzwischen ist der Betrieb der Firma zwar eingestellt (30.06.2015), doch laut Auskunft der Bauverwaltung gilt aber nach wie vor: „..., dass die Zufahrt der Halle über die Wurmbergstraße von 06:00 – 22:00 Uhr durch die Baugenehmigung abgedeckt ist.“ (Schreiben der Verwaltung, Referat Bauordnung). Zu Recht gehen die Anwohner deshalb davon aus, dass durch eine Nachfolgefirma die Zufahrten von der Seite der Wurmbergstraße weiterhin genutzt werden würden.

Angesichts dieses Sachverhaltes wird die Verwaltung gefragt:

1. Ist der Verwaltung der Missstand bekannt und gab oder gibt es eine Überprüfung hinsichtlich der Verträglichkeit mit der Wohnbebauung?
2. Weshalb gibt es eine Nutzungserlaubnis über die enge Wurmbergstraße (mit gegenüber liegenden Wohnhäusern), obwohl eine sehr große Zufahrt von Seiten der Alten Frankfurter Straße vorhanden ist?
3. Welche Möglichkeiten zur Reduzierung der Belastung der Wurmbergstraße sieht die Verwaltung.

Die Verwaltung beantwortet die Fragen wie folgt:

Zu 1.:

Da die Gebäude auf dem Grundstück aktuell nicht genutzt werden und derzeit auch keine Beschwerden bekannt sind, gibt es keine Überprüfung hinsichtlich der Verträglichkeit mit der Wohnbebauung. Eine Wiederaufnahme der Nutzung der Gebäude/des Grundstückes im Rahmen der bestehenden Baugenehmigung führt auch nicht automatisch zu der vorgenannten Überprüfung. In der Vergangenheit gab es ein bauordnungsrechtliches Verfahren aufgrund einer Beschwerde über die Nutzung des Grundstückes. Es stellte sich jedoch heraus, dass es im Rahmen der vorliegenden Baugenehmigung genutzt wurde.

Zu 2.:

Das Betriebsgebäude (Abfüllbetrieb für Coca-Cola) auf dem Grundstück Alte Frankfurter Straße 181 mit Büro-, Voll- und Leergutlager sowie Werkstätten- und Garagengebäuden wurde 1954 genehmigt und genießt im genehmigten Rahmen Bestandsschutz. Bei einer Änderung der genehmigten Nutzung sowie bei Wegfall des Bestandsschutzes sind für neue Nutzungen insbesondere die Immissionsrichtwerte der angrenzenden Wohn- und Mischgebiete zu berücksichtigen.

Zu 3.:

Die Belastung der Wurmbergstraße hängt maßgeblich von der zukünftigen Nutzung der Immobilie ab. Aus Sicht des Fachbereiches 66, Tiefbau und Verkehr, könnte z. B. im Rahmen der Bauberatung oder in einem Gespräch mit dem Eigentümer darauf hingewirkt werden, dass das Tor in der Wurmbergstraße nur noch als Ausfahrt und nicht mehr als Einfahrt genutzt wird. Dies müsste möglich sein, da das Grundstück und die Gebäude durchfahren werden können.

Des Weiteren könnte durch eine entsprechende Beschilderung verhindert (oder zumindest minimiert) werden, dass Lkw-Fehlfahrten z. B. durch das sich anschließende Wohngebiet stattfinden. Dies sind aber beides Maßnahmen, die nur im Zusammenhang mit der neuen Nutzung objektbezogen geklärt werden können.

Unabhängig davon ist sowohl die Alte Frankfurter Straße als auch die Wurmbergstraße (im östlichen Abschnitt parallel des Gewerbegrundstückes) dem Anscheine nach so ausgebaut, dass Lkw-Verkehr dort stattfinden kann (asphaltiert, separate öffentliche Parkstreifen, um eine ausreichende Fahrbahnbreite zu erhalten, großzügige Ausrundung im Einmündungsbereich zur Alten Frankfurter Straße).

Leuer

Anlage/n:

keine

Betreff:

Umsetzung von Maßnahmen der Lärmminderung

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

22.10.2015

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet
(Entscheidung)

Status

03.11.2015

Ö

Sachverhalt:

Im Jahr 2013 hat die Stadt Braunschweig, vertreten durch den Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz, Überlegungen zur Lärmminderungsplanung der Öffentlichkeit vorgestellt. Diese Planungen weisen das Westliche Ringgebiet als einen Stadtbezirk aus, der von Lärmschwerpunkten geprägt ist.¹ Um auf diese Befunde zu reagieren, weisen die Planungen Strategien sowie Maßnahmen² aus. Einige dieser Ansätze wurde teilweise schon umgesetzt (z.B. Reduzierung der Geschwindigkeit auf der umgestalteten Petristraße), obgleich andere Maßnahmen noch nicht erprobt wurden. In den Planungen wird als ein Ansatz die Geschwindigkeitsreduzierung während des Zeitraumes von 22-6 Uhr angesprochen:

Vor diesem Hintergrund fragt die SPD-Fraktion im Stadtbezirksrats Westliches Ringgebiet die Verwaltung:

1. Beabsichtigt die Verwaltung die in dem Maßnahmenkatalog³ empfohlenen Geschwindigkeitsreduzierungen auf 30km/h während des Zeitraumes von 22-6 Uhr auf den genannten Abschnitten (Neustadtring/Wendenring zwischen Celler Straße und Hamburger Straße, auf der Celler Straße zwischen Maschstraße und Wilhelminischen Ring, auf der Broitzemer Straße zwischen Cyriaksring und Bugenhagenstraße sowie auf dem Madamenweg zwischen Schüßlerstraße und der Kleinen Kreuzstraße ggf. abschnittsweise zu erproben? Wenn ja, wann ist diese Erprobung vorgesehen?
2. Wurde bei den Fahrbahnsanierungen im Stadtbezirksgebiet in letzter Zeit (z.B. A 391) lärmärmer Asphalt⁴ verwendet bzw. ist die Verwendung in Planung?
3. Welche der weiteren Strategien bzw. Maßnahmen zur Lärmminderung⁵ (Vermeidung von Lärmemissionen, Verlagerung von Lärmemissionen, Verminderung von Immissionen) sollen in nächster Zeit im Westlichen Ringgebiet erprobt bzw. umgesetzt werden?

Gez. Stefan Hillger, Fraktionsvorsitzender

¹ Vgl. Lärmminderungsplanung Teil 2: Lärmaktionsplanung nach EG-Umgebungslärmrichtlinien, S.8, S. 9.

² Vgl. ebd., S. 12.

³ Vgl. ebd., S. 25.

⁴ Vgl. ebd., S. 36, S. 39.

⁵ Vgl. ebd., S. 12.

Anlage/n:

Keine

Betreff:**Verordnung über das Bodenplanungsgebiet Okeraue innerhalb des Stadtgebietes Braunschweig**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat III 61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz	<i>Datum:</i> 16.09.2015
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 321 Lehndorf-Watenbüttel (Anhörung)	22.09.2015	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (Anhörung)	22.09.2015	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 212 Heidberg-Melverode (Anhörung)	23.09.2015	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 120 Östliches Ringgebiet (Anhörung)	24.09.2015	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 211 Stöckheim-Leiferde (Anhörung)	24.09.2015	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 224 Rüningen (Anhörung)	24.09.2015	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 331 Nordstadt (Anhörung)	24.09.2015	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 131 Innenstadt (Anhörung)	30.09.2015	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 132 Viewegsgarten-Bebelhof (Anhörung)	30.09.2015	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 322 Veltenhof-Rühme (Anhörung)	30.09.2015	Ö
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	04.11.2015	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	10.11.2015	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	17.11.2015	Ö

Beschluss:

„Die als Anlage beigefügte „Verordnung über das Bodenplanungsgebiet Okeraue innerhalb des Stadtgebietes Braunschweig“ einschließlich der anliegenden Karten, der Handlungsempfehlungen und des Verwertungsbeleges wird beschlossen.“

Sachverhalt:

Die Beschlusskompetenz des Rates ergibt sich aus § 58 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG. Im Sinne dieser Zuständigkeitsnorm handelt es sich bei dem Beschluss zur Bodenplanungsgebietsverordnung Okeraue um eine Angelegenheit, über die der Rat zu beschließen hat.

Der über 1000-jährige Bergbau im Harz führte in Teilen seines Vorlandes zu erheblichen Schwermetallbelastungen der Flussauen. Massiv betroffen ist auch die Oker. Bei den Schwermetallbelastungen handelt es sich insbesondere um die Stoffe Cadmium und Blei. Die Belastungen erstrecken sich über den Bereich des heutigen Flusslaufes hinaus auf nahezu das gesamte Auengebiet der Oker.

Vor diesem Hintergrund hat die Verwaltung Untersuchungen mit dem Ziel durchgeführt, die genaue Höhe und Ausdehnung der Belastungen zu ermitteln. In den Jahren 2007 bis 2013 wurden insgesamt 1.438 Mischproben auf 713 Teilflächen mit 10.500 Einstichen entnommen. Die Probentiefe lag zwischen 0 und 60 cm.

Die Untersuchungen sind inzwischen abgeschlossen und zeigen, wo die entsprechenden Schadstoffgehalte die gefahrenbezogenen Prüfwerte der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung überschreiten oder dies zu erwarten ist.

Aus Sicht der Verwaltung besteht für diesen Bereich ein Regelungsbedarf. Das betroffene Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte sowie den fünf Detailkarten dargestellt.

Eine Möglichkeit, mit diesen Belastungen ergebnisorientiert umzugehen, ist die Ausweisung eines Bodenplanungsgebietes:

Gemäß § 4 Niedersächsisches Bodenschutzgesetz kann die Untere Bodenschutzbehörde durch Verordnung ein Gebiet, in dem flächenhaft schädliche Bodenveränderungen auftreten oder zu erwarten sind, als Bodenplanungsgebiet festsetzen, um die in dem Gebiet erforderlichen Maßnahmen des Bodenschutzes nach einheitlichen Maßstäben festzusetzen und aufeinander abzustimmen. Die Verwaltung sieht die Ausweisung der Okeraue als Bodenplanungsgebiet als geeignete Maßnahme zum Umgang mit den vorhandenen Bodenbelastungen an.

Der Verwaltungsausschuss hat die Verwaltung mit Beschluss vom 17.03.2015 beauftragt, das Verfahren zur Ausweisung der Okeraue innerhalb des Stadtgebietes Braunschweig als Bodenplanungsgebiet durchzuführen.

Die beigefügte Verordnung wurde vor der Beschlussfassung verwaltungsintern abgestimmt. Das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz begrüßt die Festsetzung des Bodenplanungsgebietes.

Das verwaltungsrechtliche Beteiligungsverfahren wurde gem. § 5 NBodSchG i. V. m. § 73 VwVfG mit der öffentlichen Bekanntmachung im allgemeinen Teil der Braunschweiger Zeitung begonnen. Die Unterlagen wurden im Internet veröffentlicht und für einen Monat öffentlich ausgelegt (Beginn: 21. April 2015).

Direkt am Verfahren wurden die Naturschutzvereinigungen, verschiedene Interessenvertretungen – u. a. das Landvolk – und die Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden in einem nichtöffentlichen Erörterungstermin am 22. Juli 2015 behandelt. Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass gegen die vorliegende Bodenplanungsgebietsverordnung keine Bedenken mehr von den dort Anwesenden erhoben werden.

Mit der Verordnung über das Bodenplanungsgebiet Okeraue wird insbesondere der Umgang mit den belasteten Böden geregelt. Bei Baumaßnahmen soll der Boden, soweit möglich, vor Ort verbleiben (Bodenmanagement), und bei freiliegenden, belasteten Böden, die einer sensiblen Nutzung als Kinderspielfläche unterliegen, soll eine Sanierung (durch Abdeckung oder Beseitigung) erfolgen. Darüber hinaus sind Empfehlungen, wie die Böden auf landwirtschaftlichen Flächen oder Nutzgärten (z. B. Hausgärten) unbedenklich genutzt werden können, Bestandteil der Verordnung

I. V. Leuer

Anlage/n:

Verordnungsentwurf

- Anlage 1 – Übersichtskarte (M = 1 : 50.000)
5 Detailkarten (M = 1 : 5.000)
- Anlage 2 – Anbau- und Verzehrempfehlungen;
Sanierungen, Bodenmanagement
- Anlage 3 – Beleg über die Verwertung von Boden
innerhalb des Bodenplanungsgebietes

E N T W U R F

**Verordnung
des
„Bodenplanungsgebietes Okeräue im Stadtgebiet Braunschweig“
(BPG-VO)**

Aufgrund § 4 Absatz 1 des Niedersächsischen Bodenschutzgesetzes vom 19. Februar 1999 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt – GVBl. – Seite 46) und §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Seite 576) in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am **17.11.2015** folgende Verordnung erlassen:

Präambel

Der über 1000-jährige Bergbau im Harz führte in Teilen seines Vorlandes zu erheblichen Schwermetallbelastungen der Flussauen. Massiv betroffen ist auch die Oker. Bei den Schwermetallbelastungen handelt es sich insbesondere um die Stoffe Blei und Cadmium. Das betroffene Gebiet entlang der Oker ist in der beigefügten Übersichtskarte dargestellt. Die vorliegende Verordnung enthält Regelungen und Empfehlungen zum gefahrlosen Umgang mit schwermetallbelastetem Boden.

§ 1 Grundsätze und Zweck der Verordnung

- (1) Im Stadtgebiet Braunschweig treten entlang der Oker schädliche Bodenveränderungen insbesondere durch die Schadstoffe Cadmium und Blei auf oder sind zu erwarten. Die entsprechenden Schadstoffgehalte überschreiten die gefahrenbezogenen Prüfwerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) oder dies ist zu erwarten.
- (2) Zweck dieser Verordnung ist die Festlegung der zu erwartenden, räumlichen Ausdehnung der schädlichen Bodenveränderungen und von Regelungen bzw. Empfehlungen für den gefahrlosen Umgang mit okertypisch belastetem Bodenmaterial. Bodenmanagement im Bodenplanungsgebiet wird ermöglicht, der Entstehung neuer Gefahrenlagen durch eine unkontrollierte Bodenentsorgung vorgebeugt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

1. **Schädliche Bodenveränderungen** sind Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen.
2. **Bodenplanungsgebiet** ist das Gebiet, in dem flächenhaft schädliche Bodenveränderungen auftreten oder zu erwarten sind. In dem Gebiet ist ein Cadmiumwert von 2 mg/kg TS oder ein Bleiwert von 200 mg/kg TS überschritten oder dies ist zu erwarten.
3. **Okertypisch belastetes Bodenmaterial** im Sinne dieser Verordnung ist Boden oder Gewässersediment, das Schwermetallbelastungen insbesondere mit den Stoffen Blei und Cadmium aufweist. Boden mit Schadstoffen aus Altlasten und altlastverdächtigen Flächen stellt kein okertypisch belastetes Bodenmaterial dar.
4. **Grundstück** ist – unabhängig von der Bezeichnung im Grundbuchblatt – jeder zusammengehörige Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

5. **Kinderspielflächen** sind Aufenthaltsbereiche für Kinder, die ortsüblich zum Spielen genutzt werden.
6. **Grundstücksbesitzer** ist die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer oder die Inhaberin bzw. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück. In der Verordnung wird nachfolgend aus Gründen der Vereinfachung und besseren Lesbarkeit der Begriff „Grundstücksbesitzer“ verwendet.
7. **Nutzgärten** sind Hausgarten-, Kleingarten- und sonstige Gartenflächen, die zum Anbau von Nahrungspflanzen genutzt werden.
8. **Sanierungen** sind
 - Maßnahmen zur Beseitigung oder Verminderung der Schadstoffe (Dekontaminationsmaßnahmen)
 - Maßnahmen, die eine Ausbreitung der Schadstoffe langfristig verhindern oder vermindern, ohne Schadstoffe zu beseitigen (Sicherungsmaßnahmen), z. B. durch Versiegelung oder Abdeckung

§ 3 Räumliche Festsetzung des Bodenplanungsgebietes

- (1) Das in Anlage 1 in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 20.000 und fünf Detailkarten im Maßstab 1: 5.000 dargestellte Gebiet wird als „Bodenplanungsgebiet Okeraue im Stadtgebiet Braunschweig“ festgesetzt.
- (2) Im Bereich „Kennel“ wurde eine Fläche in das Bodenplanungsgebiet einbezogen, die zwar keinen erhöhten Cadmiumwert aufweist, aber eine okertypische Belastung für Blei mit einem Wert von über 200 mg/kg TS aufweist.
- (3) Die Regelungen dieser Verordnung gelten nicht für Altlasten und altlastverdächtige Flächen im Sinne von § 2 Abs. 5 und 6 BBodSchG.

§ 4 Kinderspielflächen

Kinderspielflächen sind vom Grundstücksbesitzer gemäß Anlage 2 Ziffer 6 zu sanieren.

§ 5 Ausnahmen vom Anwendungsbereich

- (1) Die Regelungen dieser Verordnung finden keine Anwendung, wenn der Grundstücksbesitzer im Einzelfall gegenüber der Unteren Bodenschutzbehörde den Nachweis erbringt, dass auf dem konkreten Grundstück keine schädlichen Bodenveränderungen vorliegen bzw. die für die jeweilige Nutzung maßgeblichen Prüfwerte der BBodSchV nicht überschritten werden oder diese Bodenveränderungen durch eine Sanierung beseitigt wurden. Die Untersuchung ist nach der BBodSchV durchzuführen. Der Untersuchungsumfang kann im Einvernehmen mit der Unteren Bodenschutzbehörde angemessen begrenzt werden.
- (2) Die Untere Bodenschutzbehörde kann auf schriftlichen Antrag im Einzelfall Abweichungen von den Regelungen dieser Verordnung zulassen, wenn den inhaltlichen Regelungen des Bodenschutz- und Abfallrechts auf andere Weise entsprochen wird.

§ 6 Nutzgärten und landwirtschaftliche Flächen

- (1) In Nutzgärten sind die Handlungsempfehlungen der Anlage 2 Ziffer 7 zu beachten.
- (2) Hinsichtlich der landwirtschaftlichen Nutzung im Bodenplanungsgebiet sind die Anbauempfehlungen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten, die auf der guten fachlichen Praxis basieren.

§ 7 Bodenmanagement

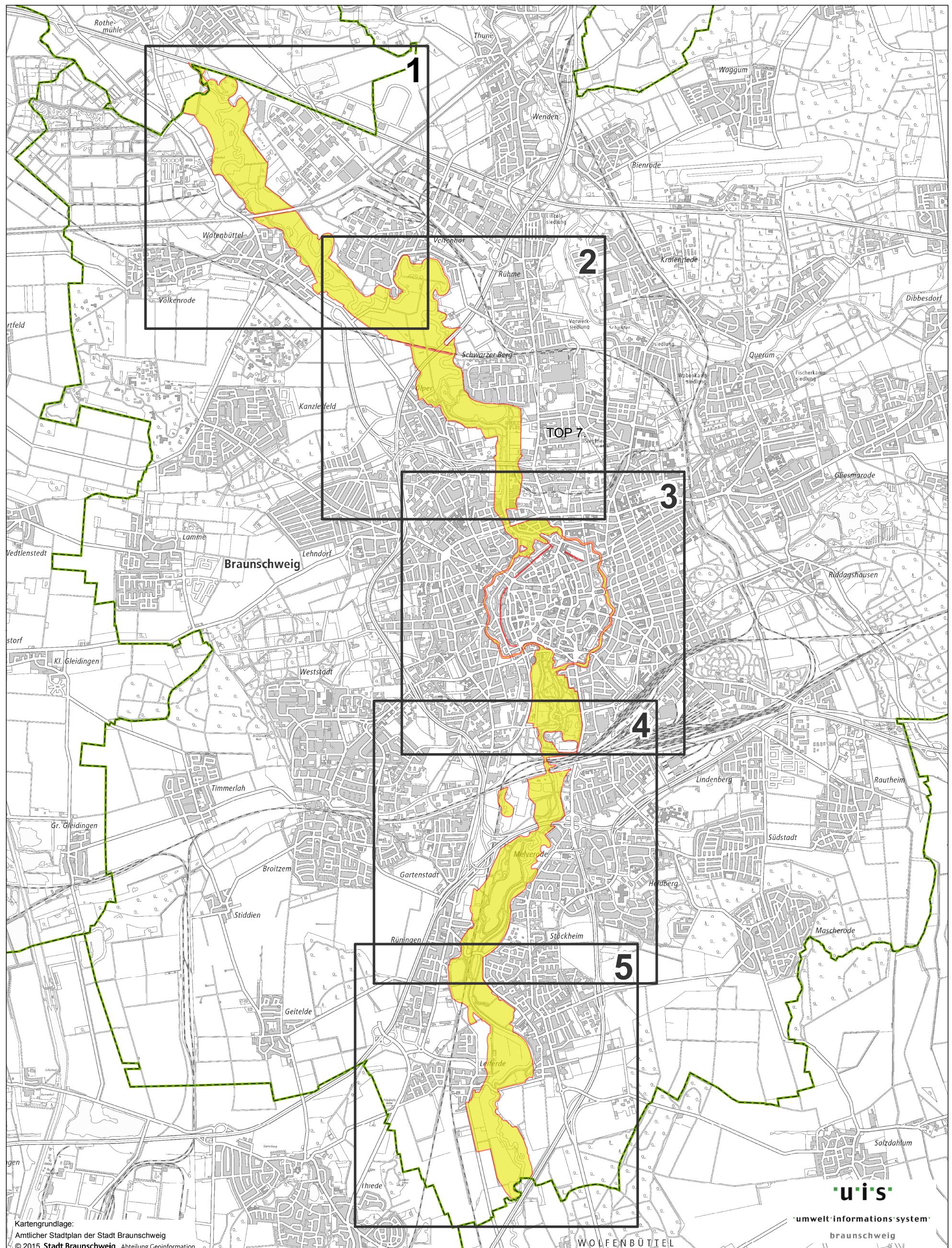
- (1) Ausgehobenes oder abgeschobenes okertypisch belastetes Bodenmaterial kann auf dem Grundstück, auf dem es angefallen ist, verwendet werden.
- (2) Okertypisch belastetes Bodenmaterial kann innerhalb des Bodenplanungsgebietes nach Maßgabe der Anlage 2 Ziffer 8 verwertet werden. Die beabsichtigte Verwertung ist der Unteren Bodenschutzbehörde unter Verwendung des Vordrucks gemäß Anlage 3 anzuzeigen. Ausgeschlossen sind Verwertungen auf Kinderspielflächen und in Nutzgärten.
- (3) Eine Verwertung nach Absatz 2 Satz 1 ist nicht zulässig, wenn die nachfolgenden Verwertungsobergrenzen im Bodenmaterial überschritten werden:
Cadmium 50 mg/kg TS oder
Blei 1.000 mg/kg TS.
Die Untere Bodenschutzbehörde kann im Einzelfall von dem Verbot nach Satz 1 Ausnahmen aus Gründen des Allgemeinwohls zulassen.
- (4) Eine Verwertung innerhalb der übrigen Fläche des Stadtgebietes Braunschweig ist nur zulässig, wenn durch eine Beprobung im Einzelfall die Einhaltung der allgemein geltenden abfall- und bodenschutzrechtlichen Anforderungen belegt ist.
- (5) Erfolgt keine Verwertung des ausgehobenen oder abgeschobenen okertypisch belasteten Bodenmaterials gemäß Absatz 2 oder 3, ist es auf einer zugelassenen Anlage zu entsorgen.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den XX.XX.2015

Der Oberbürgermeister



Die Löwenstadt

Bodenplanungsgebiet Okeraue im Stadtgebiet Braunschweig

Übersichtskarte

Festgesetztes Bodenplanungsgebiet

Blattschnitt (1:5000)

Stadtgrenze

Maßstab 1 : 50.000

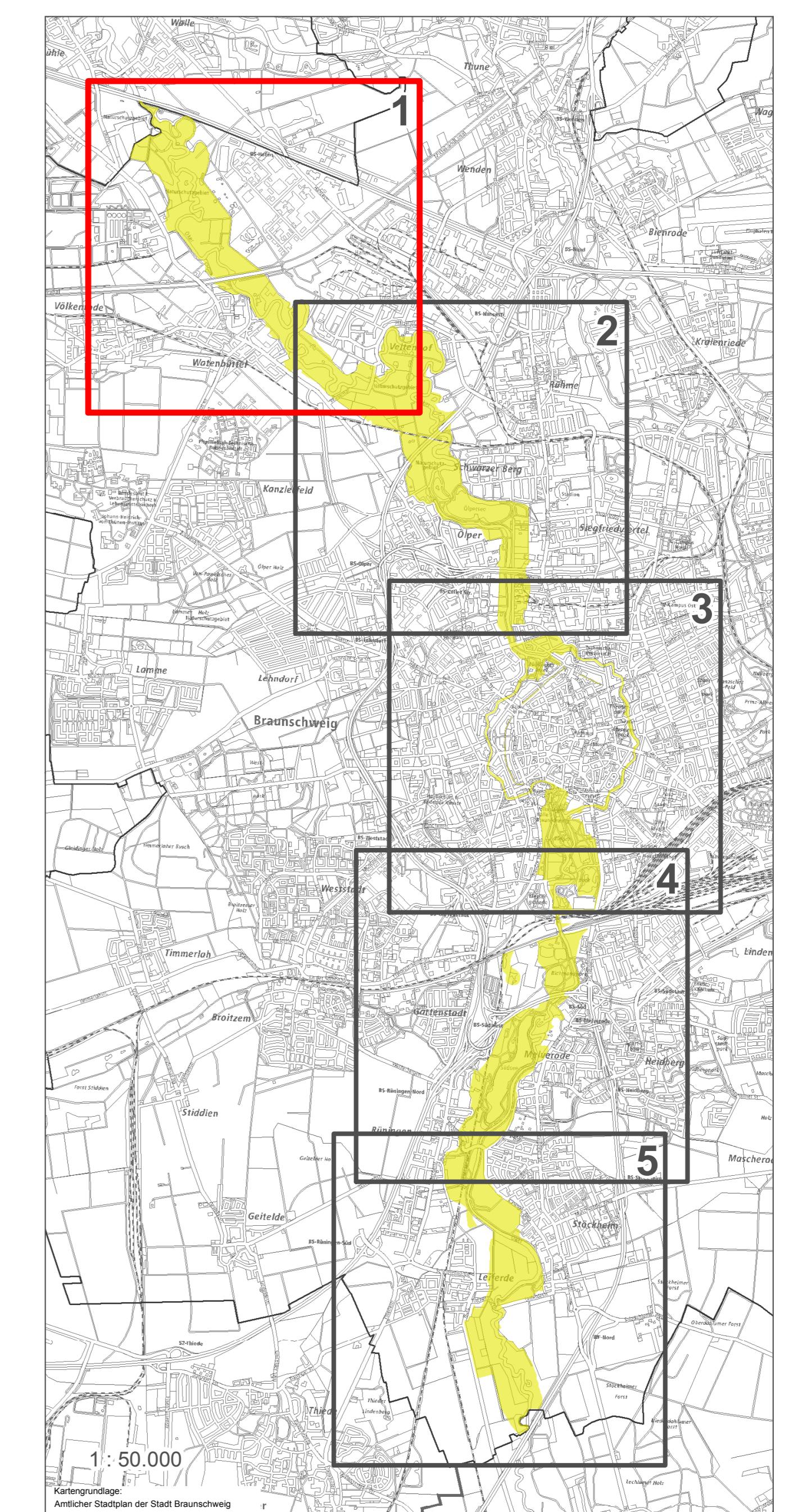
0 500 1.000 1.500 2.000 m

Stadt Braunschweig
Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz, 2015

Bodenplanungsgebiet Okeräue im Stadtgebiet Braunschweig

Festgesetztes Bodenplanungsgebiet

 Stadtgrenze

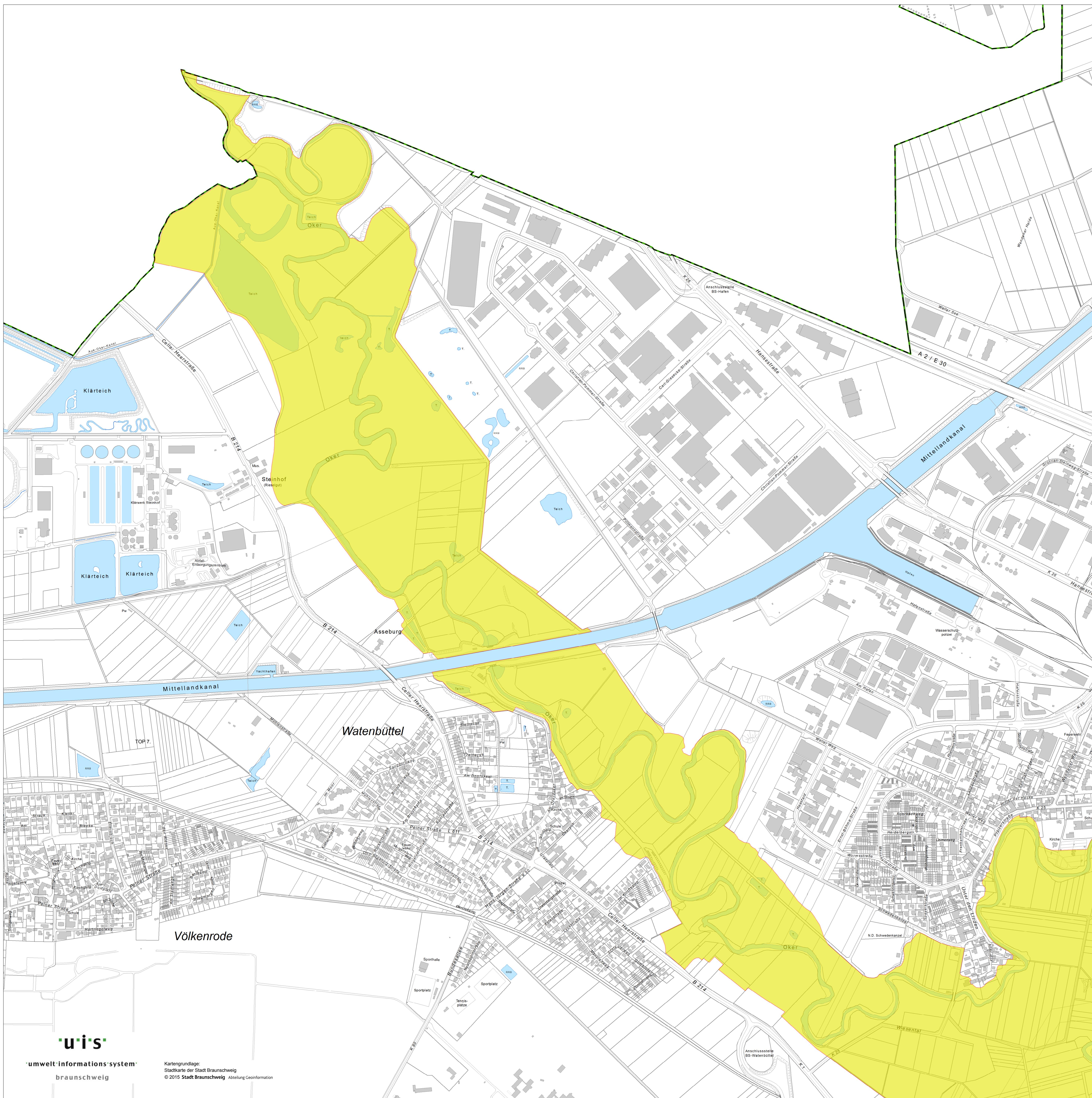


1 : 5 000

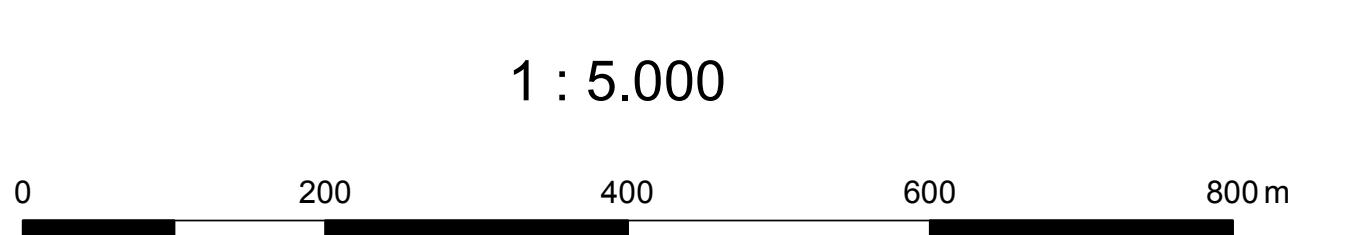
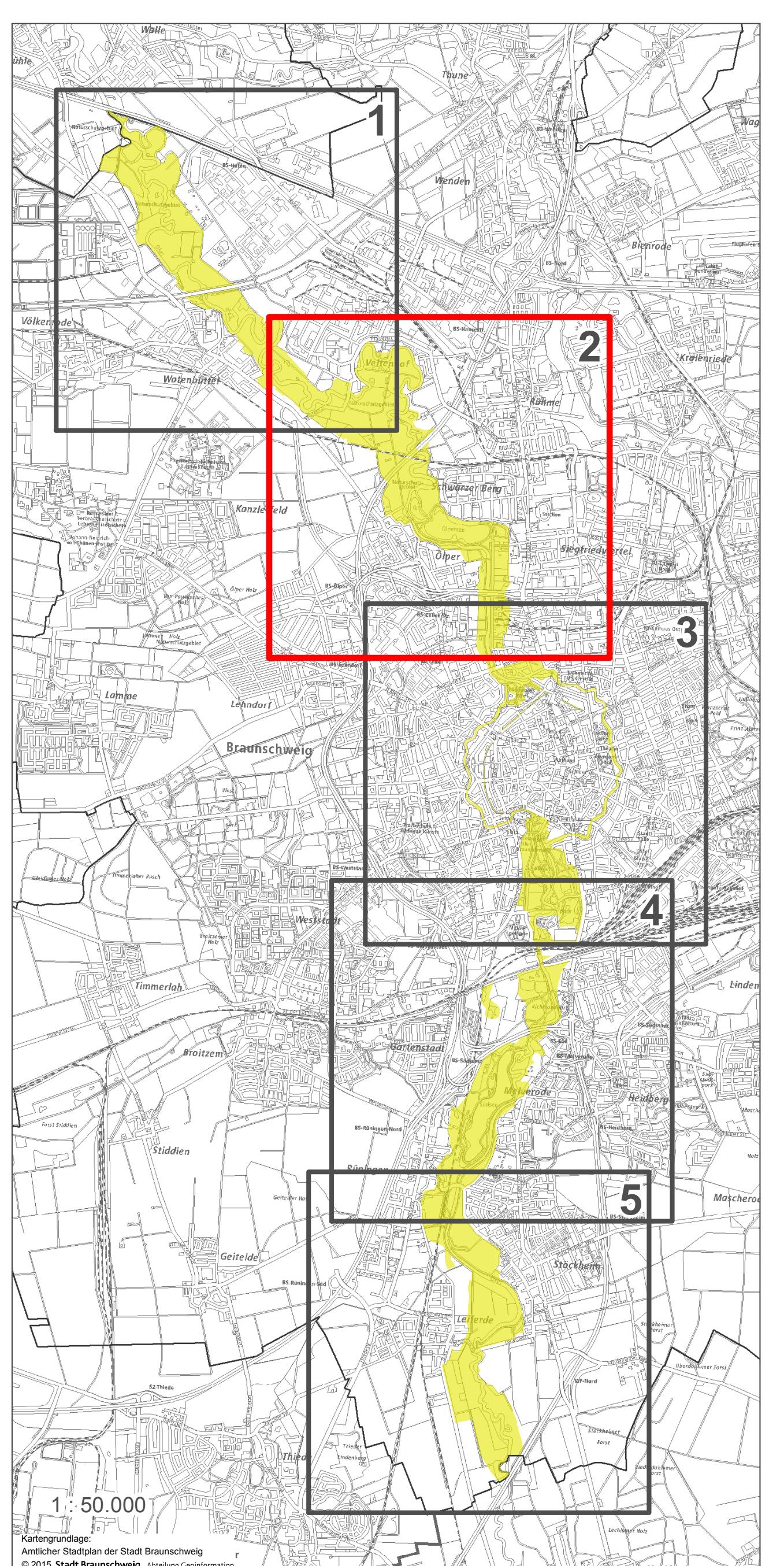
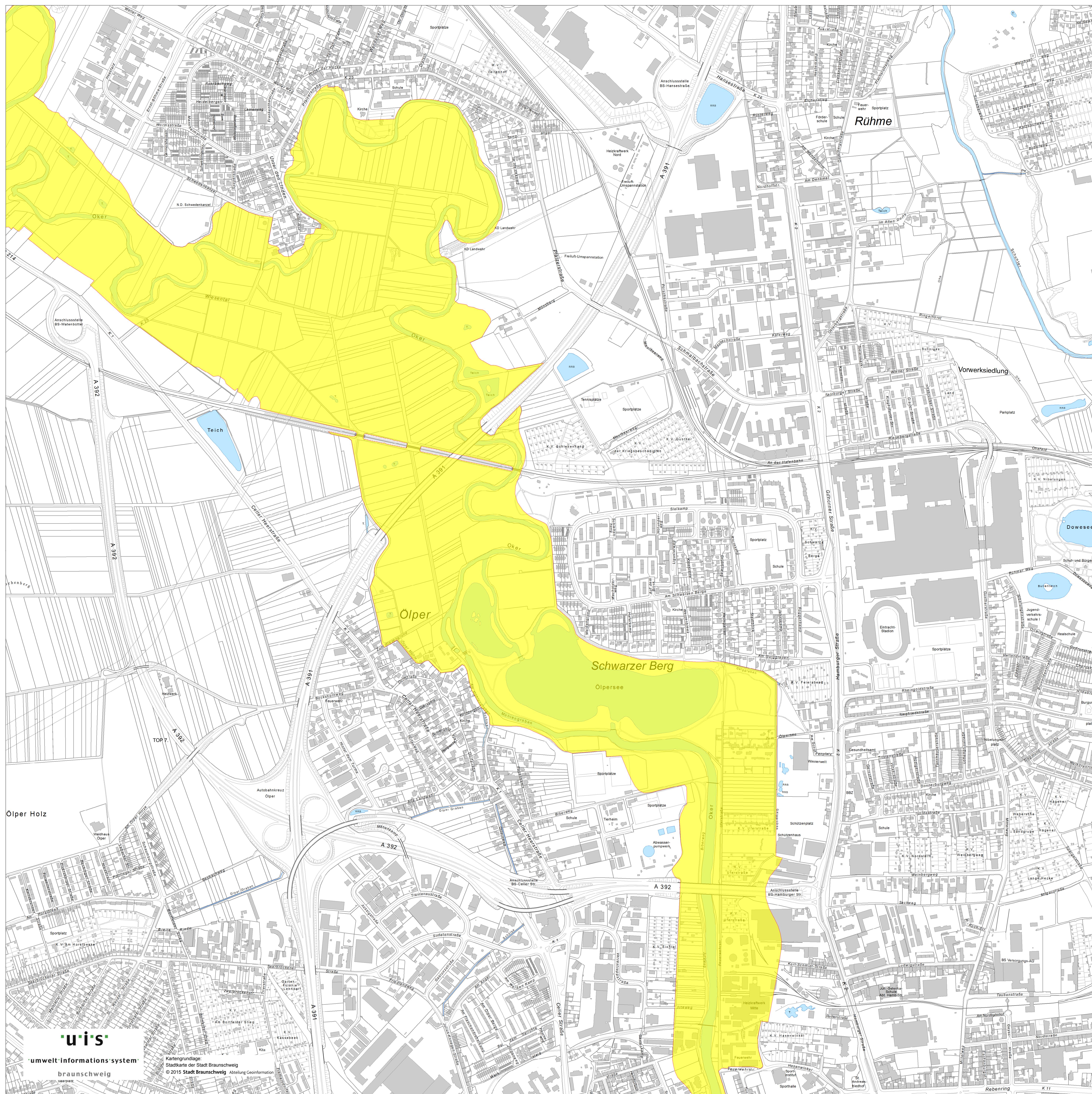
0 200 400 600 800 m

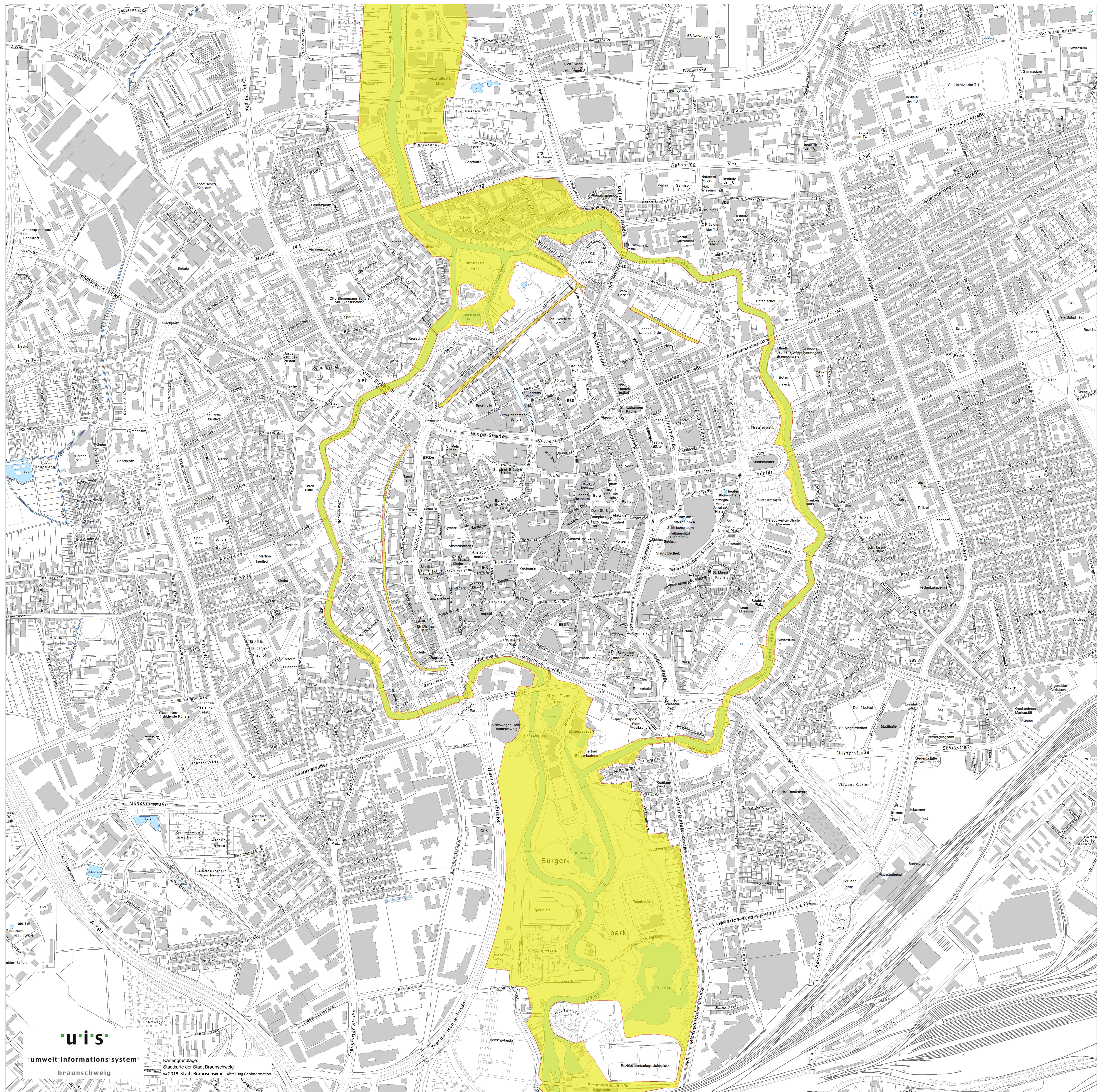
Stadt Braunschweig
Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz, 2015

Blatt 1



Bodenplanungsgebiet Okeraue im Stadtgebiet Braunschweig

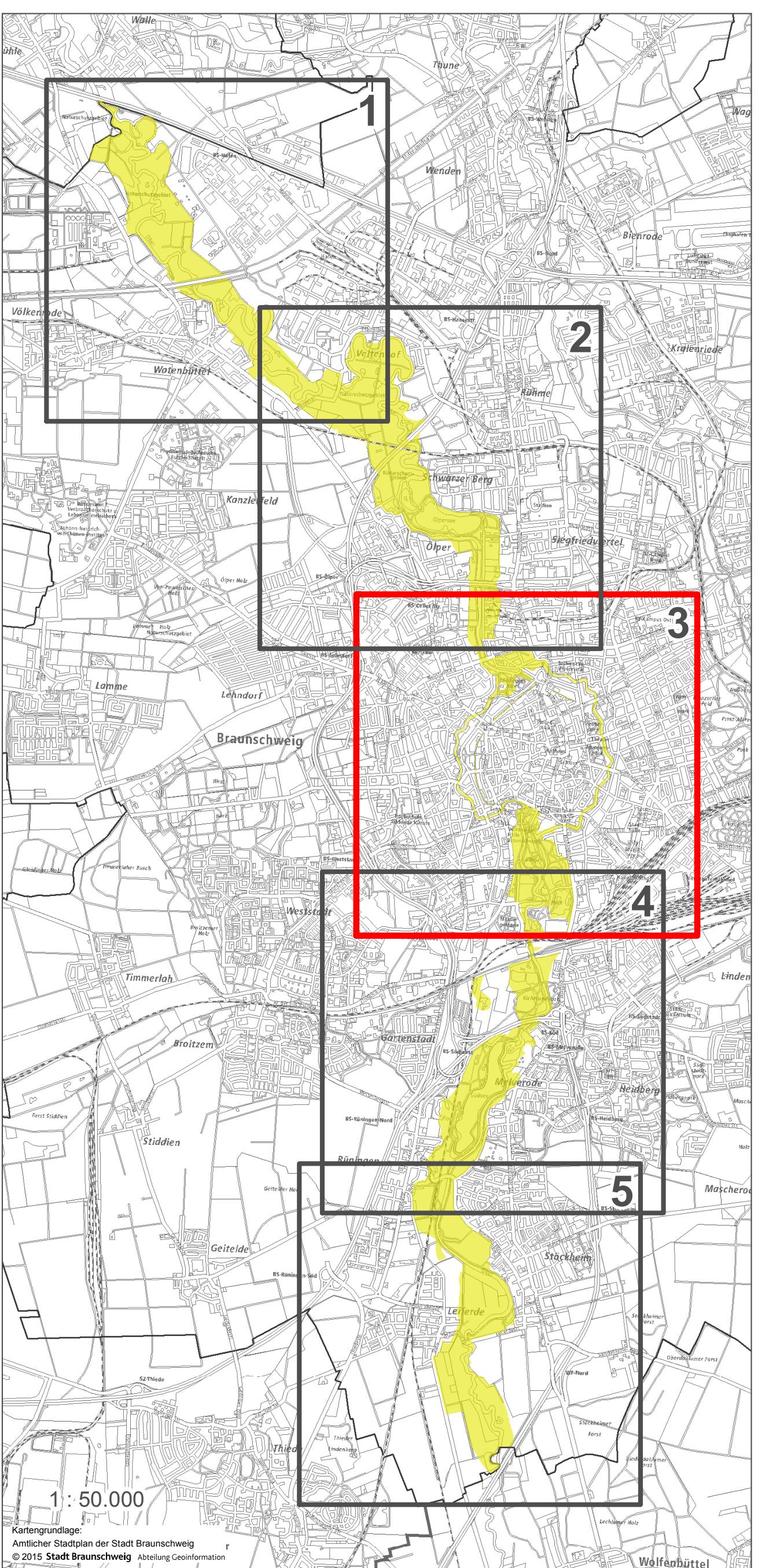




Bodenplanungsgebiet Okeraue im Stadtgebiet Braunschweig

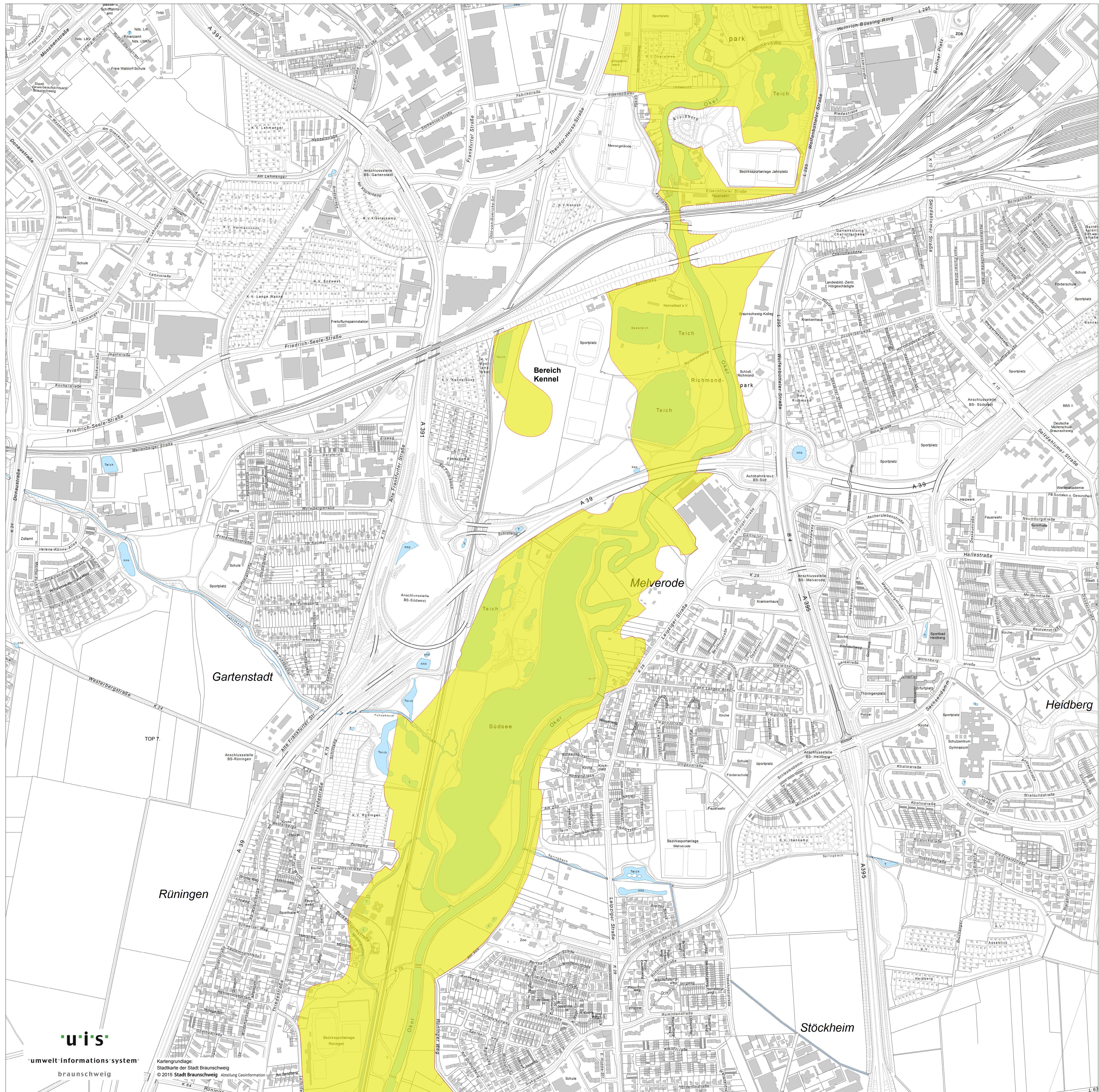
 Festgesetztes Bodenplanungsgebiet

 Stadtgrenze



1 : 5.000

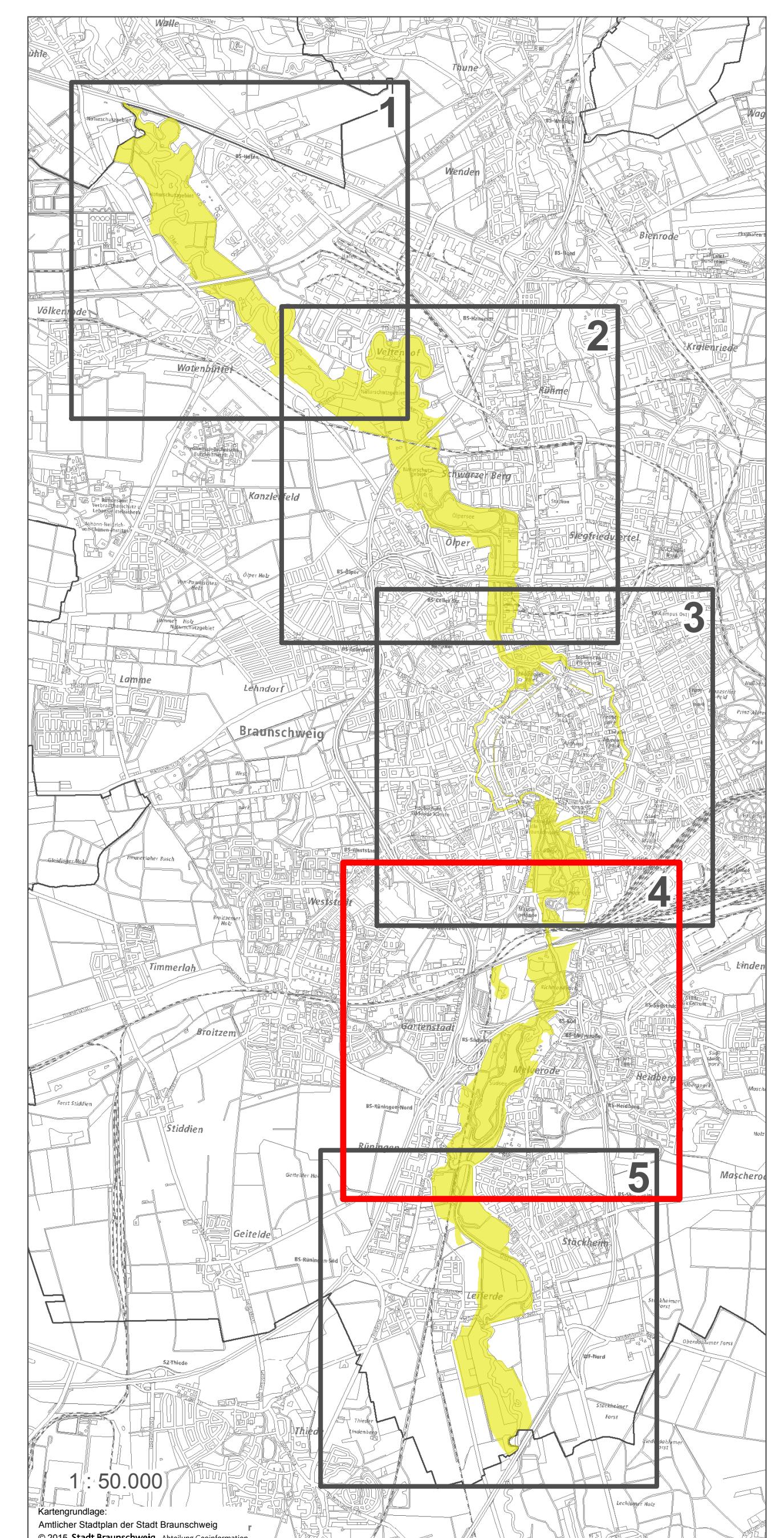
0 200 400 600 800 m



**Bodenplanungsgebiet Okeraue
im Stadtgebiet Braunschweig**

 Festgesetztes Bodenplanungsgebiet

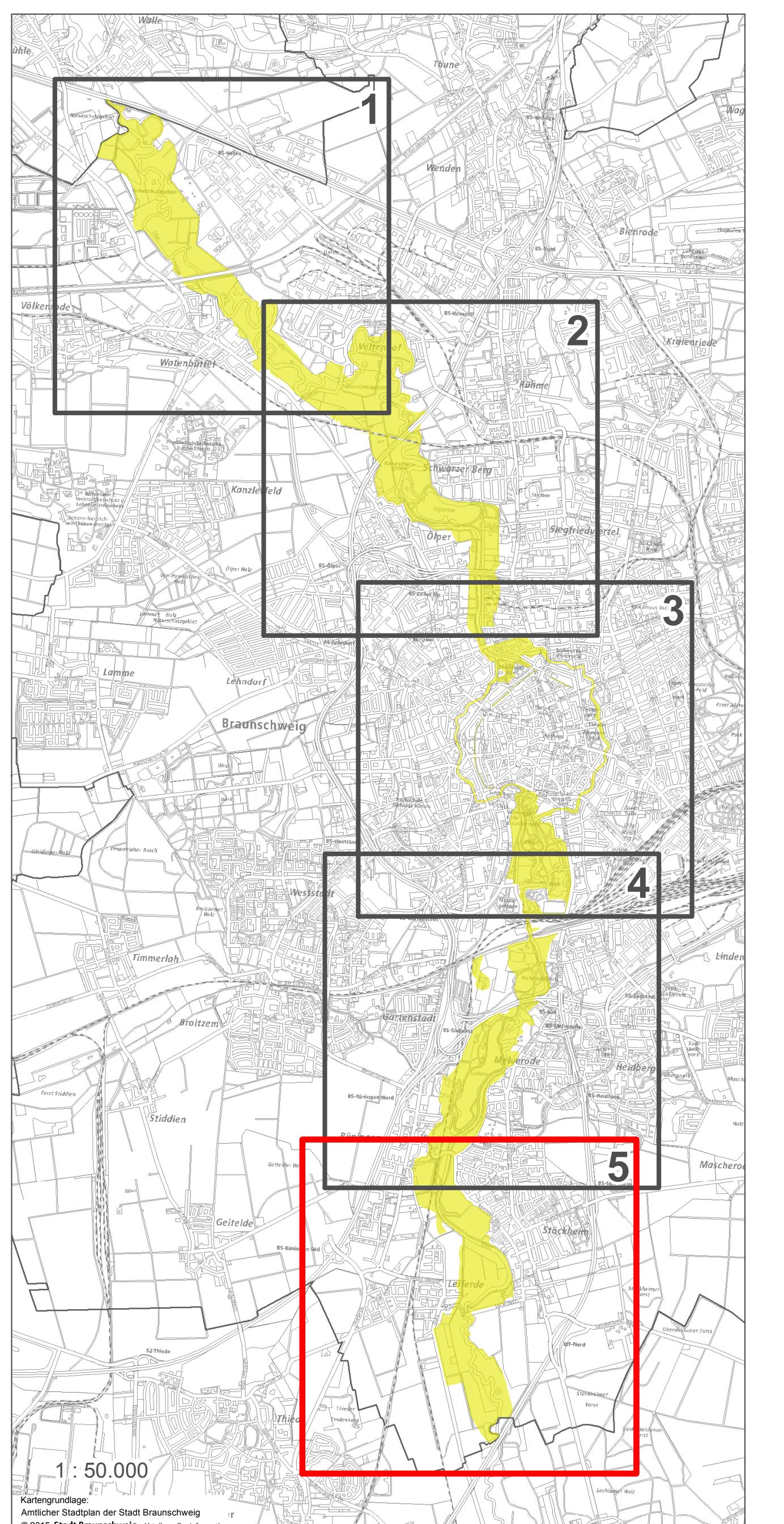
 Stadtgrenze



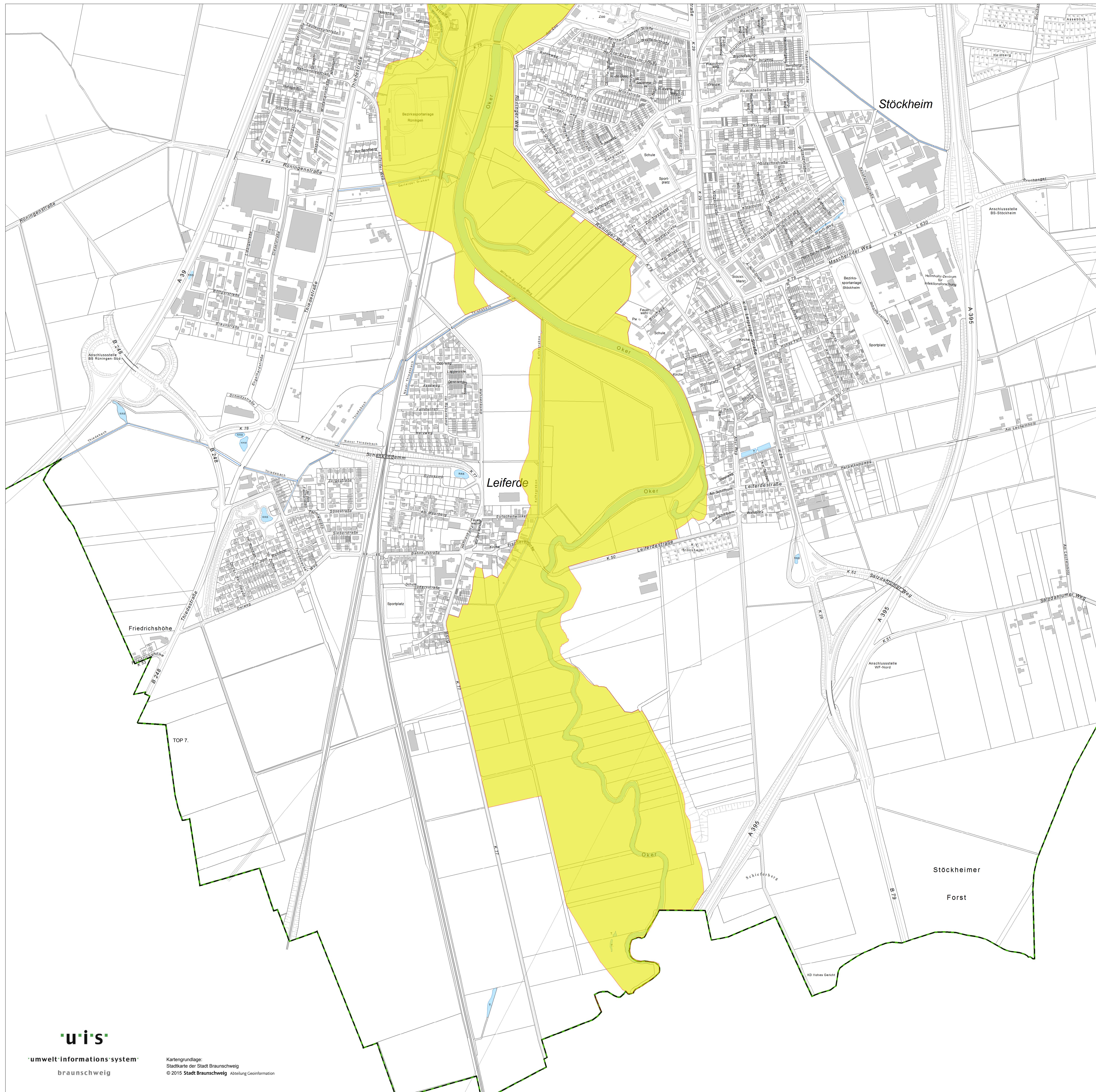
1 : 5.000
0 200 400 600 800 m

Bodenplanungsgebiet Okeraue im Stadtgebiet Braunschweig

 Festgesetztes Bodenplanungsgebiet
 Stadtgrenze



1 : 5.000
 0 200 400 600 800 m



E N T W U R F

Anlage 2

der Verordnung des „Bodenplanungsgebietes Okeraue im Stadtgebiet Braunschweig“**Anbau-, und Verhaltensempfehlungen; Sanierungen, Bodenmanagement****1 Schwermetallgehalt der Böden**

Schwermetalle gehören zum natürlichen Stoffbestand und sind in allen Böden, pflanzlichen und tierischen Organismen enthalten. Die meisten Böden Niedersachsens weisen im Mittel Normalwerte von 0,2 bis 0,4 mg Cadmium und 20 bis 40 mg Blei je kg lufttrockenem Boden auf.

2 Pflanzenverfügbare Schwermetalle

Nicht der gesamte Schwermetallgehalt des Bodens steht der Pflanze uneingeschränkt zur Verfügung. Schwermetalle liegen im Boden in unterschiedlichen Bindungsformen vor, die zum größten Teil vom pH-Wert und Humusgehalt des Bodens abhängig sind. Nur in bestimmter Bindungsform können die Schwermetalle von der Pflanze aufgenommen und somit angereichert werden.

Eine Aufnahme von Schadstoffen kann auch durch äußerliche Anlagerungen an die Pflanzenoberfläche erfolgen. Ursachen hierfür sind u. a. Verschmutzungen mit belastetem Bodenmaterial (z. B. durch Spritzwasser oder direkten Bodenkontakt). Besonders gefährdet gegenüber Verschmutzungen bzw. äußerlicher Schadstoffanlagerungen sind Pflanzen mit langer Wachstumszeit und rauer Blattoberfläche.

Eine extrem hohe Cadmiumbelastung des Bodens führt zu Wachstumsstörungen bei den dort angebauten Kulturpflanzen. Die Schadssymptome an den Pflanzen reichen von Aufhellung über Vergilbung und Absterben von Blatträndern und -spitzen bis zum Totalausfall. Nicht jede Schwermetallbelastung führt zu Veränderungen der Pflanze, so dass auch gesund aussehende Pflanzen und Früchte hohe Schwermetallbelastungen aufweisen können.

3 Gesundheitliche Gefahren

Einige Schwermetalle wie z. B. Kupfer und Zink sind als Spurenelemente für Pflanzen und Tiere lebensnotwendig, andere, wie Blei und Cadmium, sind nicht notwendig, werden aber ebenfalls von den Pflanzen in unterschiedlichem Maße aufgenommen und gelangen in die Nahrungskette.

Neuere Gefährdungsabschätzungen und Untersuchungen zu den durchschnittlichen Lebensmittelgehalten grenzen das Problem der Schwermetalle vorwiegend auf Cadmium und Blei ein. Für diese beiden Schwermetalle besteht die Gefahr, dass bei einseitiger Ernährung und gesundheitlicher Exposition die Grenzwerte der Weltgesundheitsorganisation (WHO) für die Schwermetallaufnahme überschritten werden.

Blei: stört die Entwicklung des kindlichen Nervensystems und kann bei erhöhter Aufnahme auch verschiedene Störungen beim Erwachsenen verursachen (Blutbild, Magen-Darm, Muskulatur, Nervensystem)

Cadmium: kann grundsätzlich zu einem erhöhten Risiko der Erkrankung an bösartigen Tumoren – insbesondere Nierentumore – führen. Auch allgemeine Schädigungen der Nieren mit Zunahme von Hochdruckkrankheiten des Herz-Kreislaufsystems sind zu befürchten.

E N T W U R F

Anlage 2

der Verordnung des „Bodenplanungsgebietes Okeraue im Stadtgebiet Braunschweig“

Entscheidend für die Belastung des Menschen sind Art und Umfang des Gesamtverzehrs und nicht der einzelne Schwermetallgehalt der Lebensmittel. Daraus folgt, dass es für einzelne Lebensmittel- bzw. Lebensmittelgruppen, die für den Eigenverzehr hergestellt werden, keine toxikologisch abgesicherten Höchstmengen bzw. Richtwerte geben kann. Dies wäre nur dann möglich, wenn auch die verzehrte Menge konstant gehalten werden könnte.

4 Bodenrichtwerte

Zur Bewertung von Schadstoffen im Boden sind in der Bundes-Bodenschutz und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 Prüfwerte festgelegt worden. Je nach Nutzungsart des Bodens kann so das Gefährdungspotential eingeschätzt werden. So ist beispielsweise der Boden von Haus-, Klein- oder Kindergartenbereichen im Vergleich zu Gewerbe- und Industrieflächen anders zu beurteilen.

Zur gesundheitlichen Bewertung von Kleingärten, in denen eine komplexe Nutzung wie Bodenbearbeitung, Anbau von Nahrungspflanzen und Spielen von Kleinkindern stattfindet, müssen die für diese Nutzungsart wichtigen Wirkungspfade (Schadstoffwege) berücksichtigt werden. Dieses sind der sogenannte Direktpfad „Boden → Mensch“ und der Pfad „Boden → Pflanze → Mensch“.

5 Sanierungsmaßnahmen

Bei den gesundheitsschädlichen Schwermetallbelastungen in den Böden geht es insbesondere darum, die Aufnahme von Boden zu minimieren. Der seltene und kurzfristige Kontakt mit dem Boden ist unbedenklich. Die empfindlichste Personengruppe sind Kleinkinder.

Böden, die durch Gehwege, Steinplatten und ähnliche Beläge überdeckt sind, gelten als ausreichend gesichert. Es ist zu beachten, dass der darunter befindliche, belastete Boden bei zukünftigen Baumaßnahmen nicht auf bereits sanierte Flächen aufgebracht wird.

Notwendige Genehmigungen nach anderen Rechtsvorschriften werden durch die vorliegende Bodenplanungsgebietsverordnung nicht ersetzt. Die Untere Wasserbehörde der Stadt Braunschweig ist vor der Durchführung von Maßnahmen zu beteiligen, wenn Gewässer betroffen sind.

6 Sanierung von Kinderspielflächen

Kleinkinder stellen aufgrund ihrer erhöhten Empfindlichkeit gegenüber Umweltbelastungen eine besonders zu schützende Gruppe dar. Für diese Personengruppe muss darauf gedrungen werden, die zusätzliche Zufuhr von Schwermetallen über das Umfeld des Kindes so niedrig wie möglich zu halten. Das sog. Pica-Verhalten, d. h. die absichtliche oder auch beiläufige Bodenaufnahme (Bodenessen) über den Hand-zu-Mund-Kontakt, ist bei Kleinkindern besonders ausgeprägt.

Kinderspielflächen für Bewegungsspiele sind mit sauberem Boden abzudecken. Der Boden darf die in der BBodSchV aufgeführten Prüfwerte für Kinderspielflächen nicht überschreiten. Die Mächtigkeit der aufgebrachten Bodenschicht muss mindestens 10 cm betragen. Auf eine Abdeckung kann dann verzichtet werden, wenn eine geschlossene Rasenfläche existiert, so dass die beiläufige Bodenaufnahme durch Kleinkinder grundsätzlich ausgeschlossen werden kann. Sollte eine Trennung von Bereichen für Grabspiele und Bewegungsspiele nicht möglich sein, muss die Mächtigkeit der Schicht sauberen Bodens 35 cm betragen.

Sandkästen sind so zu gestalten, dass eine Vermischung mit belastetem Boden durch Grabsperren mit wasserdurchlässigen Materialien (z. B. Grobkies 0/63, Mineralsubstrate) oder

E N T W U R F

Anlage 2

der Verordnung des „Bodenplanungsgebietes Okeraue im Stadtgebiet Braunschweig“

Geotextilien verhindert wird. Durch seitliche Barrieren ist auch die Vermischung mit Boden aus dem angrenzenden Bereich zu verhindern.

7 Empfehlungen für Nutzgärten

Wissenschaftliche Untersuchungen haben gezeigt, welche Pflanzenarten bei Bodenbelastung in besonderem Maße erhöhte Schwermetallgehalte aufweisen. Durch Anbau- und Verzehrbeschränkungen für diese Obst- und Gemüsearten können erhöhte Schwermetallaufnahmen mit der Nahrung verringert oder vermieden werden.

Hohe Anreicherung		Mäßige Anreicherung		Niedrige Anreicherung	
Blei	Cadmium	Blei	Cadmium	Blei	Cadmium
Endivie	Endivie	Apfel	Blumenkohl	Buschbohne	Apfel
Erdbeeren	Mangold	Blumenkohl	Broccoli	Erbse	Birne
Johannisbeeren	Schnittlauch	Broccoli	Chinakohl	Gurke	Buschbohne
Möhren	Sellerie	Chinakohl	Erdbeere	Kartoffel	Erbse
Petersilie	Spinat	Feldsalat	Grünkohl	Stangenbohne	Feldsalat
Radieschen	Weizen	Gerste	Hafer	Tomate	Gerste
Rettich		Grünkohl	Johannisbeeren	Wein	Gurke
Stachelbeeren		Hafer	Kohlrabi	Zucchini	Holunderbeere
		Kohlrabi	Kopfsalat		Kartoffel
		Kopfsalat	Meerrettich		Kürbis
		Mangold	Möhren		Paprika
		Porree	Petersilie		Radieschen
		Rhabarber	Roggen		Rotkohl
		Roggen	Rote Beete		Sauerkirsche
		Rosenkohl	Schwarzwurzel		Spitzkohl
		Rotkohl	Tomate		Wein
		Sauerkirsche			Weißenkohl
		Schnittlauch			Wirsing
		Schwarzwurzel			Zucchini
		Sellerie			Zwiebel
		Spinat			
		Spitzkohl			
		Weißenkohl			
		Weizen			
		Wirsing			
		Zwiebel			

Basis: LUÄ, 2006 und AK "Bodenbelastung"
der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO)

Grundsätzlich sollte nur gründlich gewaschenes oder geschältes Obst und Gemüse verzehrt werden.

Küchenkräuter und Zwiebeln weisen zwar relativ häufig erhöhte Schwermetallgehalte auf. Da sie in der Regel zur Würzung von Speisen verwendet werden, erfolgt mit ihrem Verzehr wegen der geringen Mengen in der Regel keine erhöhte Schwermetallbelastung.

E N T W U R F

Anlage 2

der Verordnung des „Bodenplanungsgebietes Okeraue im Stadtgebiet Braunschweig“

Um zu vermeiden, dass bodennah wachsende Pflanzen (z. B. Erdbeeren) oberflächlich mit belastetem Erdreich verschmutzt werden, sollte zu deren Schutz Mulch, Stroh oder Folie verwendet werden.

Bodenbearbeitung, Kalkung

Bei Verbleib des vorhandenen Bodens sollte besonders auf den Erhalt des Kalkgehaltes geachtet werden, um den Boden-pH-Wert möglichst konstant bei pH 7,2 zu halten. Dadurch wird die Aufnahme und Anreicherung von Blei und Cadmium in Pflanzen erschwert bzw. verzögert. Eine regelmäßige Kalkung des Bodens (alle drei Jahre) nach einer vorhergehenden Bodenuntersuchung wird empfohlen.

Eine Kompostierung von Gartenabfällen wie z. B. Rasenschnitt ist weiterhin möglich. Hierdurch erfolgt keine weitere Anreicherung der Schwermetalle im Boden.

Hochbeete

Bei der Beschränkung des Nutzpflanzenanbaus auf Hochbeete können Sanierungsmaßnahmen vermieden werden. Das Hochbeet soll aus sauberem Bodenmaterial aufgebaut sein.

Sanierung von Nutzgärten

Bei der Sanierung sollten mindestens 60 cm sauberes Bodenmaterial ausgetauscht oder aufgebracht werden, da hier der Boden auch umgegraben werden soll und die dort wachsenden Pflanzen auch tiefere Wurzeln ausbilden können. Im Überschwemmungsgebiet besteht die Gefahr einer erneuten Verunreinigung.

8 Bodenmanagement

Die Verwertung des okertypisch belasteten Bodenmaterials ist innerhalb des Bodenplanungsgebietes zulässig. Ausgenommen sind Verwertungen auf Kinderspielflächen und Nutzgärten. Jede Verwertung des Bodenmaterials ist der Unteren Bodenschutzbehörde spätestens zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme schriftlich anzuzeigen.

Mit Ausnahme der Verwendung, Zwischenlagerung und Umlagerung von Bodenmaterial auf dem Herkunftsgrundstück haben die Grundstücksbesitzer des Anfall- und Einbaugrundstücks die Verwertung von Bodenmaterial im Bodenplanungsgebiet mit dem nachstehenden Beleg nachzuweisen. Folgende Angaben sind zwingend erforderlich:

- Angaben zum Herkunftsgrundstück (Eigentümer, postalische Anschrift, Gemarkung, Flur, Flurstück)
- Menge des anfallenden Bodens
- Art der Verwertungsmaßnahme
- Angaben zum Einbaugrundstück (Eigentümer, postalische Anschrift, Gemarkung, Flur, Flurstück)
- Angaben über den Beförderer
- Beginn und Ende der Maßnahme

Die Belege sind vor Beginn der Durchführung der Maßnahme zu erstellen und drei Jahre aufzubewahren.

Notwendige Genehmigungen nach anderen Rechtsvorschriften werden nicht ersetzt.

Anlage 3
der Verordnung des „Bodenplanungsgebietes Okeraue im Stadtgebiet Braunschweig“

Hinweis:

Die Belege sind vor Beginn der Verwertung zur erstellen, von allen Beteiligten zu führen und 3 Jahre aufzubewahren.

Beleg über die Verwertung von Boden innerhalb des Bodenplanungsgebietes

Verantwortlicher für die Bodenbewegung (vollständige Anschrift)

Anfallstelle (postalische Anschrift oder Gemarkung, Flur, Flurstück)

Menge des anfallenden Bodens (Angabe in t oder m³)

- Der Boden stammt nicht von einem Altstandort oder von einer Altablagerung.
 Gütenachweis bzw. Analysenergebnisse sind beigefügt.

Beförderer (vollständige Anschrift)

Angaben zum Einbaugrundstück (Eigentümer, postalische Anschrift oder Gemarkung, Flur, Flurstück)

Art der Verwertungsmaßnahme

- Geländemodellierung Lärmschutzwall Straßenunterbau
 sonstiges: _____

Künftige Nutzung der Einbaufläche

- Wohnen gewerblich keine Nutzung
 sonstiges: _____

Beginn der Maßnahme:

Ende der Maßnahme:

Ich bestätige die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben.

(Datum, Unterschrift des Verantwortlichen)

Ich bestätige, dass die Fläche, auf der der Boden eingebaut werden soll, nicht als Kinderspielfläche oder Nutzgarten genutzt wird.

(Datum, Unterschrift des Annehmenden)

Betreff:

**Sanierungsgebiet "Westliches Ringgebiet - Soziale Stadt",
Modernisierung und Nutzungserweiterung der evang.
Kindertagesstätte St. Martini**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat III 61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz	<i>Datum:</i> 16.10.2015
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (Anhörung)	03.11.2015	Ö
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	04.11.2015	Ö
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)	10.11.2015	N

Beschluss:

„Dem Antrag auf Einsatz von Städtebaufördermitteln zur Modernisierung und Erweiterung der evang. Kindertagesstätte St. Martini, Kreuzstraße 1 c, um einen Multifunktionsraum in Höhe von max. 200.000 € als Zuschuss an die Eigentümerin wird zugestimmt. Die Haushaltssmittel werden aus dem Projekt 4S.610009 „Westliches Ringgebiet – Soziale Stadt“ zur Verfügung gestellt.“

Sachverhalt:**Beschlusskompetenz**

Die formelle Beschlusskompetenz des Verwaltungsausschusses ergibt sich aus § 76 Abs. 2 NKomVG in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Hauptsatzung und Buchstabe a der Richtlinie des Rates gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG zur Auslegung des Begriffes „Geschäfte der laufenden Verwaltung“.

Maßnahmenbeschreibung**1. Begründung und Beschreibung des Investitionsvorhabens**

Die Kindertagesstätte (Kita) St. Martini ist eine wichtige soziale Einrichtung, in der 85 Kinder betreut werden, überwiegend aus sozial benachteiligten Haushalten. Die Kita-Kinder stammen etwa zur Hälfte aus dem „Soziale Stadt“- Gebiet.

Bei einer Begehung der Kita durch den Sanierungsträger „GOS“, das Quartiermanagement „Plankontor“ und die Stelle Stadtneuerung wurde deutlich, dass die Kita in ihrem gegenwärtigen Zustand einen zeitgemäßen, den besonderen Anforderungen der betreuten Kinder genügenden Tagesablauf nicht oder nur sehr eingeschränkt zulässt.

Die ev. Kirche beabsichtigt, die Kita zur Verbesserung der Betreuungsqualität an heutige Raumbedarfe anzupassen. Sie hat eine Förderung aus Städtebaufördermitteln in Höhe von 200.000 € beantragt.

2. Erläuterung des Vorhabens

Durch Umstrukturierung soll ein größerer Raum für die Eltern-Kind-Betreuung sowie Elterngespräche u. a. mit der Kitaleitung und der Mitarbeiterschaft geschaffen werden. Die Erweiterung umfasst Toiletten, einen Aufenthaltsraum für die Angestellten sowie einen zusätzlichen Multifunktions-/ Bewegungsraum mit einer Größe von ca. 70 m². Gemäß Empfehlungen der Landesschulbehörde sind zwischen 60 und 80 m² erforderlich. Außerdem soll ein Windfang angebaut werden, um Flächen zum Umziehen und für Stiefelregale zu schaffen.

3. Zeitplanung

Es ist vorgesehen, die Ausführungsplanung nach Zustimmung der Gremien und Abschluss der Födervereinbarung vorzubereiten. Die Umbaumaßnahmen sollten nach derzeitiger Planung im April 2016 beginnen und im September 2016 abgeschlossen sein.

4. Finanzierung

Die Kosten für die Nutzungserweiterung und Modernisierung werden auf insgesamt 400.000 € inkl. Planungskosten geschätzt.

Da ca. 50% der betreuten Kinder im Sanierungsgebiet „Westliches Ringgebiet“ wohnen, kann die Maßnahme zu 50% aus Städtebaufördermitteln des Projekts „Soziale Stadt-Westliches Ringgebiet (4S.610009)“ gefördert werden. Der Kirche könnte somit ein Zuschuss in Höhe von 200.000 € gewährt werden. Weiterhin erhält die Kirche einen städtischen Zuschuss in Höhe von bis zu 35.333,33 € aus dem Projekt „Global-Investitionszuschuss Kita (4S.510019)“ für den Umbau (Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 24. September 2015, Vorlage 15-00510). Die restlichen Mittel in Höhe von rund 165.000 € sind von der evangelischen Kirche selbst zur Verfügung zu stellen.

Im Projekt „Soziale Stadt - Westliches Ringgebiet (4S.610009)“ sind ausreichend Finanzmittel im Jahr 2016 für den Zuschuss eingeplant [städtischer Eigenanteil 1/3 (rund 66.700 €), Fördermittel 2/3 (rund 133.700 €)]. Über den Haushaltsplan 2016/das IP 2015 – 2019 entscheidet der Rat voraussichtlich im März 2016.

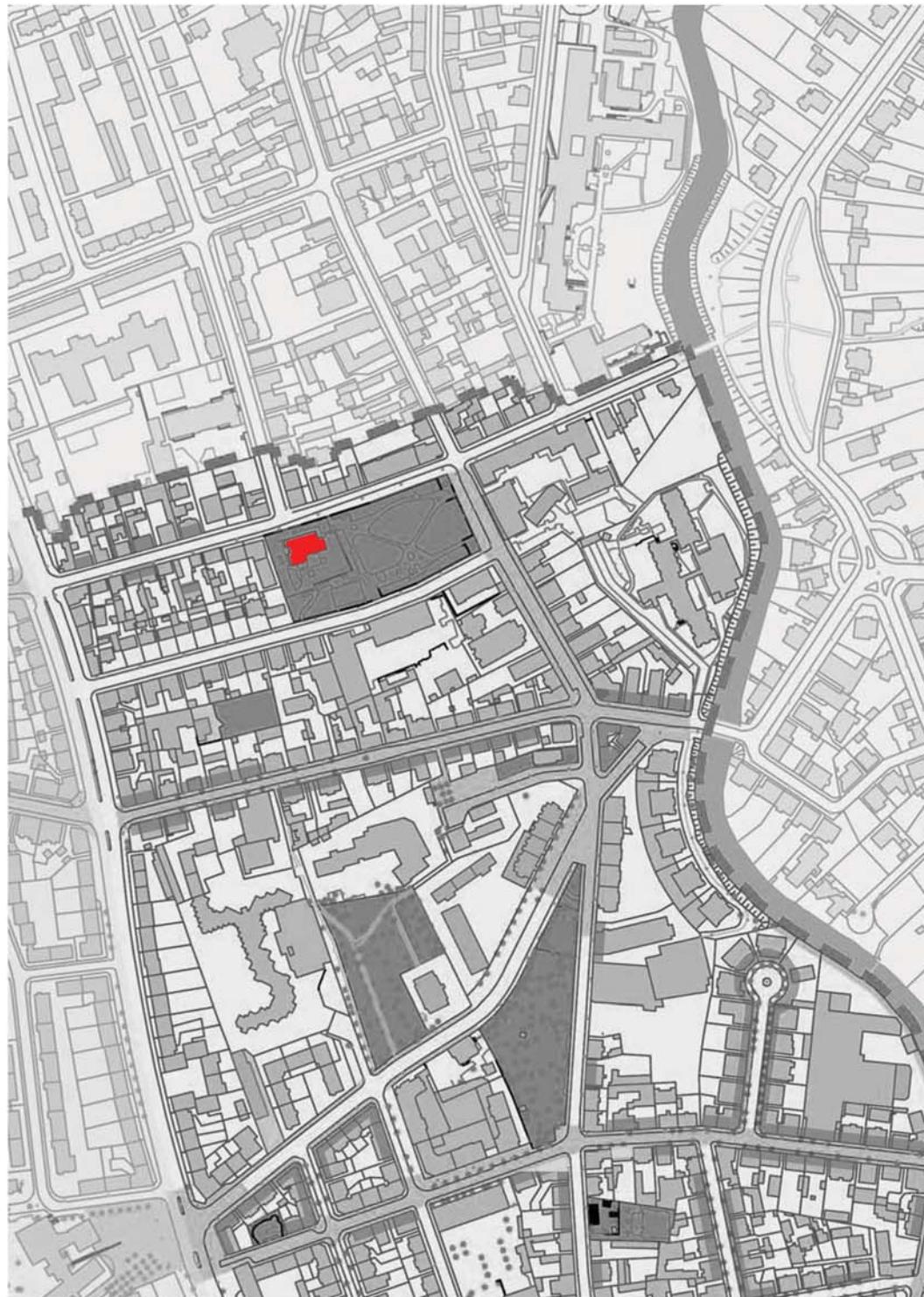
Im Maßnahmenplan 2015/2016 sind diese unter dem Punkt „Maßnahmen der soz. Infrastruktur“ jeweils 50.000 € in 2015 und 2016, sowie unter dem Punkt „Umbau weiterer Kitabedarf“ im Jahr 2016 100.000 € vorgesehen.

Mit Abschluss der Födervereinbarung wird mit der ev. Kirche der Stadt vertraglich vereinbart, dass die Kita mindestens 25 Jahre an diesem Standort erhalten wird.“

Leuer

Anlagen:

- Anlage 1: Übersichtsplan, Luftbild
- Anlage 2: Innen- und Außenansichten
- Anlage 3: Grundriss EG
- Anlage 4: Ansichten



31 von 60 in Zusammenstellung

Plan links:
Übersichtsplan Bestandsgebäude

Bild unten:
Luftbild Kita mit Anbau



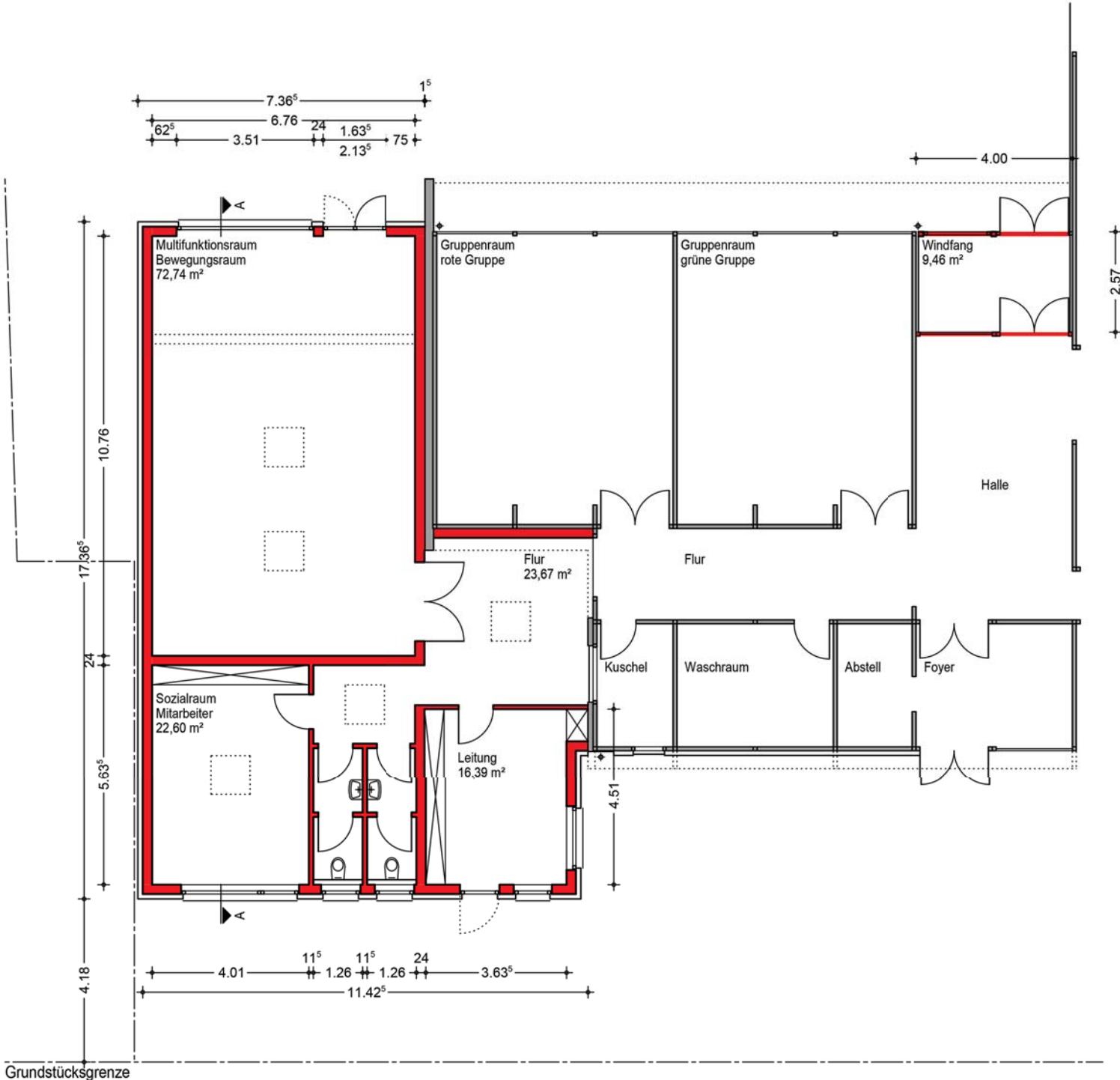


Bild links:
Eingang KITA

Bild links unten:
Zukünftiger Windfang

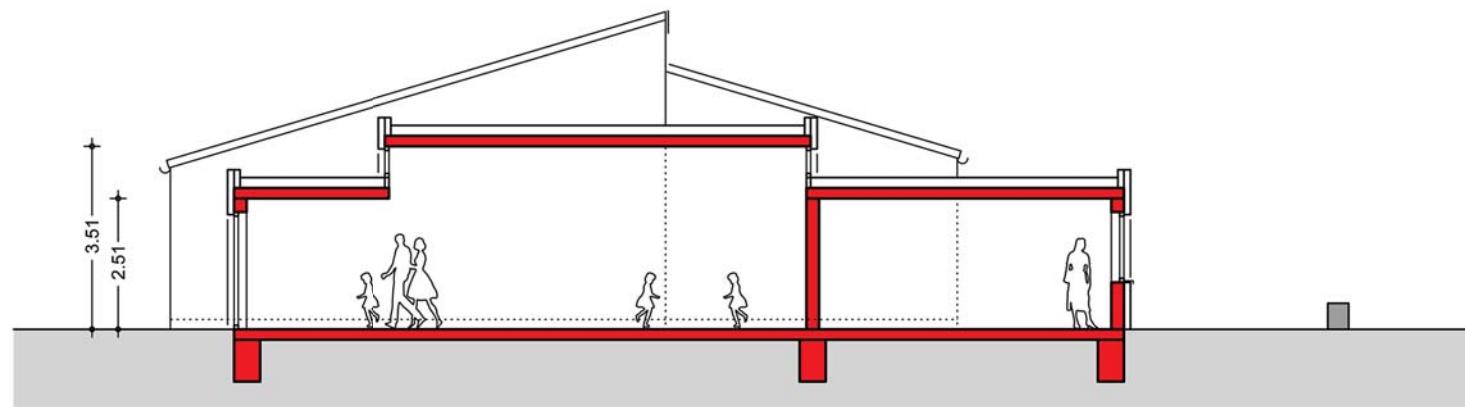
Bild unten:
Flur in Richtung geplanter Anbau



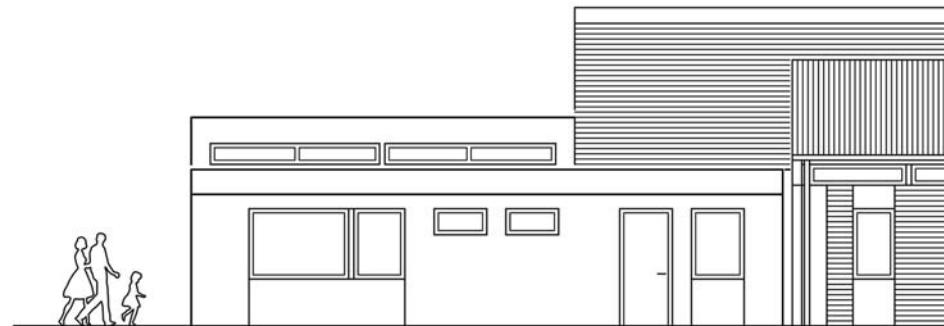


Bemerkung:			
A	Planerstellung	20.04.15	Datum
Index:			
Projekt:	Kita St. Martini		
	Kreuzstraße 1c in Braunschweig		
Bauherr:	Ev.-luth. Kirchenverband		
	Braunschweig		
	Schützenstraße 23		
	38100 Braunschweig		
Entwurfs-	Dipl.-Ing. Architekt		
verfasser:	Jürgen Pranschke		
	Harzblick 29 38173 Veltheim/Ohe		
	Tel.: 05305-2509		
	Mail: juergen-pranschke@web.de		
Projekt-Nr:	14-06	Phase:	EPL
Plan-Nr:	G-EG	Index:	A
Maßstab:			
Blattgröße:	A3		
gezeichnet:	DH 20.04.2015		
EDV-NR:			
Leistung:	Entwurfsplanung		
Zeichnung:	Grundriss Erdgeschoss		
Freigabe:	Bauherr		
DIESE ZEICHNUNG IST IM GANZEN UND IM DETAIL URHEBERRECHTLICH GESCHÜTZT			

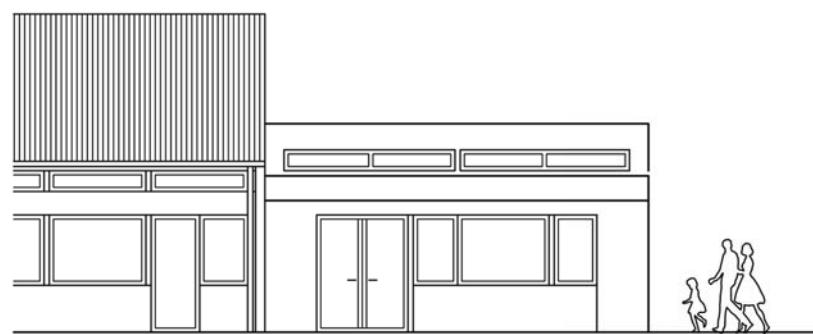
Grundstücksgrenze



Schnitt A-A



Nordansicht



Südansicht

Bemerkung:			
A	Planerstellung	20.04.15	
Index		Datum	
Projekt:	Kita St. Martini Kreuzstraße 1c in Braunschweig		
Bauherr:	Ev.-luth. Kirchenverband Braunschweig Schützenstraße 23 38100 Braunschweig		
Entwurfs- verfasser:	Dipl.-Ing. Architekt Jürgen Pranschke Harzblick 29 38173 Veltheim/Ohe Tel.: 05305-2509 Mail: juergen-pranschke@web.de		
Projekt-Nr:	Phase:	Plan-Nr:	Index:
14-06	EPL	S-AA	A
Maßstab:			
Blattgröße:	A3		
gezeichnet:	DH 20.04.2015		
EDV-NR:			
Leistung:	Entwurfsplanung		
Zeichnung:	Schnitt A-A Ansichten		
Freigabe:	Bauherr		
DIESE ZEICHNUNG IST IM GANZEN UND IM DETAIL URHEBERRECHTLICH GESCHÜTZT			

Betreff:

Zukünftiges Baugebiet "An der Schölke"
Verkauf des städtischen Flurstücks 14/1, Flur 2 der Gemarkung
Hohetor

Organisationseinheit:

Dezernat VII

20 Fachbereich Finanzen

Datum:

13.10.2015

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (Anhörung)	03.11.2015	Ö
Finanz- und Personalausschuss (Entscheidung)	05.11.2015	Ö

Beschluss:

„Dem Verkauf des städtischen Flurstücks 14/1 in Größe von 3.918 m², Flur 2 der Gemarkung Hohetor wird zugestimmt.“

Begründung:

Das nördlich der Kreuzstraße gelegene Plangebiet „An der Schölke“ befindet sich zurzeit noch überwiegend im Bereich des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Westliches Ringgebiet-Soziale Stadt“. Es gibt schon seit längerem Bestrebungen, die zur Schölke gelegenen hinteren Grundstücksflächen einer Wohnnutzung zuzuführen. Dies war bisher aufgrund der komplizierten Grundstücksverhältnisse und des bestehenden Planungsrechtes (Außenbereichsflächen gem. § 35 BauGB) nicht möglich.

Die FIBAV-Finanzdienstleistungs-Immobilienvermittlungs-GmbH in Königslutter beabsichtigt nunmehr, die insges. rd. 20.000 m² großen Grundstücksflächen im Plangebiet zu erwerben und das Gebiet auf der Basis des von ihr mit der Stadt im Rahmen eines Städtebaulichen Vertrages abgestimmten Bebauungskonzeptes auf eigene Kosten und eigenes Risiko zu entwickeln. Die Festsetzungen des zurzeit im Verfahren befindlichen Bebauungsplanes „An der Schölke, HO 41“, sollen die Schaffung von ca. 45 Wohneinheiten (Reihen-, Doppel- und Einzelhäuser) ermöglichen.

Da die Erreichung der Sanierungsziele durch den Bebauungsplan „An der Schölke, HO 41“ sichergestellt wird, sollen die Grundstücke im Bereich dieses Bebauungsplanes aus dem Sanierungsgebiet entlassen werden. Sämtliche für das Grundstück aufgrund der Sanierung anfallenden Ausgleichsbeträge werden von der FIBAV übernommen.

Die Stadt ist Eigentümerin des im Plangebiet gelegenen und im anliegenden Lageplan rot markierten Grundstücks Kreuzstraße 75 in Größe von 3.918 m². Das Grundstück wurde bisher kleingärtnerisch genutzt und wird für städtische Zwecke nicht mehr benötigt. Miet- oder Pachtverhältnisse sowie sonstige Rechte Dritter bestehen nicht mehr.

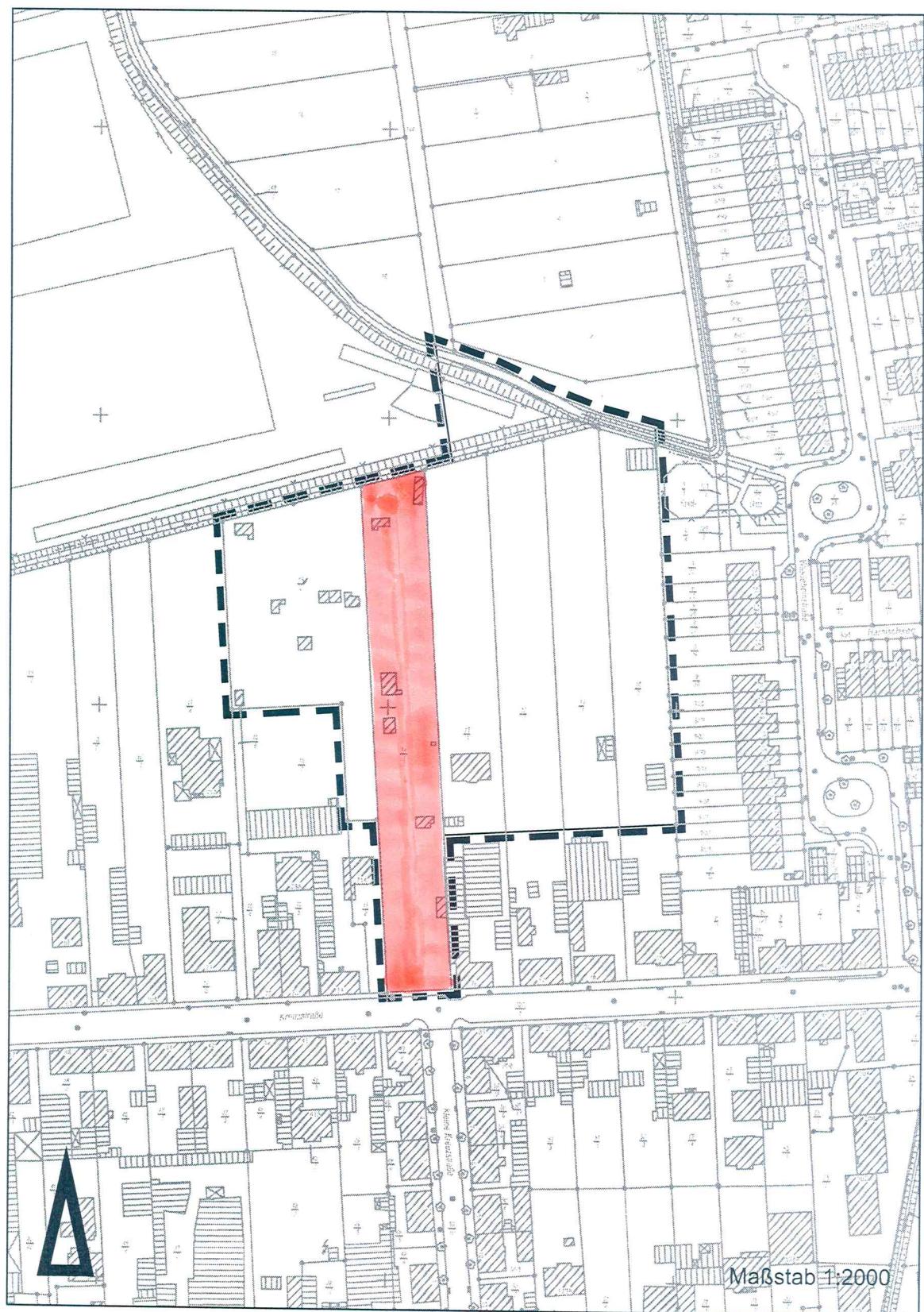
Geiger

Anlage/n: Lageplan

Bebauungsplan mit Gestaltungsvorschrift

An der Schölke

Geltungsbereich

HO 41

Betreff:

**Soziokulturelles Zentrum: Beschluss über das
Verhandlungsmandat zum Baukosten- und Mietzuschuss basierend
auf einem konkretisierten Raumprogramm**

Organisationseinheit:	Datum:
DEZERNAT IV - Kultur- und Wissenschaftsdezernat	08.10.2015

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Kultur und Wissenschaft (Vorberatung)	09.10.2015	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (Anhörung)	03.11.2015	Ö
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)	10.11.2015	N

Sanierungsbeirat: 15.10.2015 Ö

Beschluss:

Die Verwaltung wird mit dem Mandat ausgestattet, den Mietvertrag für ein Soziokulturelles Zentrum am Westbahnhof 13 mit der WESTand GmbH mit einem Baukostenzuschuss i.H.v. 1,5 Mio. Euro und einer Kaltmiete von 4,50 Euro/m² zu verhandeln.

Sachverhalt:

Mit Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 29. September 2015 wurde die Verwaltung beauftragt, mit der WESTand GmbH und dem Verein KufA e.V. die Errichtung eines Soziokulturellen Zentrums am Westbahnhof 13 in Braunschweig voranzutreiben und entsprechende Verträge abzustimmen. Das vorgelegte Grundraumprogramm sollte dabei Basis der Vertragsgestaltung sein.

Für den nächsten Gremienlauf wurde zugesagt, dass der konkretisierte Zuschussbedarf und die erforderlichen Mietkonditionen zum Beschluss vorgelegt werden. Hierfür hat die Verwaltung, parallel zur politischen Beschlussfassung, die Konkretisierung des Raumprogramms zusammen mit KufA e.V. und der WESTand GmbH finalisiert. KufA e.V. hat ausdrücklich erklärt, mit diesem Raumprogramm den soziokulturellen Betrieb adäquat organisieren und gewährleisten zu können. Dieses konkretisierte Raumprogramm wird in der Anlage zur Kenntnisnahme vorgelegt. Im konkretisierten Raumprogramm wird der bauliche Standard, der von den Investoren erwartet wird, präzise niedergelegt. Hierzu wurden insbesondere die Raumgrößen und die baulichen Anlagen konkretisiert.

Baukostenzuschuss:

Im Haushalt stehen im Investitionsprogramm 5 Mio. € beim Projekt „Veranstaltungszentrum / Errichtung“ (5E.210140) zur Verfügung. Das nunmehr vorliegende konkretisierte Raumprogramm soll wesentlicher Leistungskatalog des Mietvertrages mit der WESTand GmbH und das Anforderungsprofil für die Abnahme des fertigen Mietobjekts werden. Seine Erfüllung wird Voraussetzung für die Auszahlung des Baukostenzuschusses an den Investor sein.

Dieser Baukostenzuschuss ist zweckgebunden und bezieht sich ausschließlich auf die Innenausbauten des Gebäudeteils der Immobilie Westbahnhof 13, der für die Erstellung der Räume für den Verein KufA e. V. hergerichtet wird. Der Baukostenzuschuss wird erst nach Fertigstellung der Immobilie (bezugsfertig) ausgezahlt und vertraglich abgesichert. Weitere entstehende Kosten für die Erstellung der Räume für den Verein KufA e.V. obliegen dem Risiko des Investors.

Der Baukostenzuschuss ist auf der Grundlage des in der Anlage beigefügten konkretisierten Raumprogramms errechnet worden und sieht den Ausbau der 1.470 m² (1.500m²) nach dem im Raumprogramm festgelegten Standards (s. Anlage) vor.

Die Bauvoranfrage für das Gesamtprojekt Westbahnhof 13 wird in den nächsten Tagen beantwortet. Anzumerken ist zum jetzigen Zeitpunkt, dass die Anzahl der Parkplätze für den Betrieb der privatwirtschaftlich betriebenen Veranstaltungshalle ausreichen und von den Investoren in ausreichender Anzahl nachgewiesen werden können. Ob die Parkplatzanzahl für die zusätzliche Unterbringung des KufA e. V. ausreicht, ist nachzuweisen. Sofern zusätzliche Parkplatzkapazität notwendig wird, ob und ggf. welche Kosten daraus resultieren, und ggf. dem „Verursacherprinzip“ folgend, von der Stadt übernommen werden, weil der Verein KufA e.V. auf Wunsch der Stadt in die Immobilie Westbahnhof 13 integriert wird, muss ggf. mit den Investoren noch abschließend erörtert werden.

Vor dem Hintergrund des konkretisierten Raumprogramms erachtet die Verwaltung das Angebot der WESTand GmbH für die Stadt als verfolgenswert. Hierauf basierend wird die Aufnahme der konkreten Vertragsverhandlungen empfohlen und ein entsprechendes Verhandlungsmandat erbeten.

Betriebs- und Nebenkosten für den Betrieb des Soziokulturellen Zentrums:

Zusätzlich zum o. a. Baukostenzuschuss und der Kaltmiete würden seitens der Stadt die Betriebs- und Nebenkosten für das Soziokulturelle Zentrum zu übernehmen sein (diese umfassen insbesondere die Kosten für Strom, Wärme, Wasser, Abwasser und weitere Positionen im Sinne der Betriebskostenverordnung). Diese Kosten lassen sich nach derzeitigem Prognosestand auf anfänglich höchstens 110.000 €/Jahr beziffern. Nach den bisherigen Ermittlungen ist davon auszugehen, dass sämtliche Nebenkosten mit dem Gesamtbetrag von 110.000 Euro gedeckt sind.

Dieser Wert müsste jährlich im Rahmen der Betriebskostenabrechnung eine Anpassung an die realen Erfordernisse erfahren. Kaltmiete und Nebenkosten müssten zusätzlich zu den bereits geplanten 150.000 €/Jahr Kontinuitätsförderung in den Haushalt eingestellt werden.

Ausstattung:

Im Vorfeld der Eröffnung des Soziokulturellen Zentrums wäre zusätzlich seitens der Stadt einmalig eine zwischen der Stadt und KufA e.V. abzustimmende Ausstattung der Räume für den soziokulturellen Betrieb zu finanzieren. Deren Größenordnung wird gesondert dargestellt werden, wenn die Planungen abgeschlossen sind und erste Abfragen bei Firmen erfolgt sind.

Mit dem hier vorgelegten Verhandlungsmandat ausgestattet, wird die Verwaltung nach Entwurfserstellung der Verträge schnellstmöglich mit den Verhandlungen für den Abschluss eines Mietvertrages mit der WESTand GmbH starten. Parallel werden mit KufA e.V. die Verhandlungen über einen unentgeltlichen Nutzungsvertrag sowie über die konkrete Ausstattung beginnen. Eine abschließende Beschlussfassung über das Gesamtprojekt und die zugrundeliegenden Verträge wird für den Jahresanfang 2016 angestrebt. Dies steht in Abhängigkeit zum Prozess der Vertragsverhandlungen mit der WESTand GmbH und KufA e.V.

Dr. Hesse

Anlage/n: konkretisiertes Raumprogramm

Konkretisiertes Raumprogramm (Stand: 1. Oktober 2015)						
Raumprogramm						
Zeile	Raum	Anzahl	Fläche einzelner Raumarten	kumulierte Gesamtfläche	Nutzungsbeschreibung	Bauliche Standards (Investor)
1	Bürgergruppen					
2	Multiplex-Raum	1	102	102	Größerer Raum für Workshops, Vortragsveranstaltungen (bis 150 Personen), Selbsthilfegruppen, Bürgergruppen, Turn- und Tanz; Ausstellungen	Akustik-Decken oder glw. (DIN 18041); Parkett; Stromleisten; Beamer-Deckenhalterung und Beameranschluss per Funk; Deckenbefestigungen für Beamer; Licht 330 LUX für Sport, sonst dimmbar; Oberlicht: Decken-LED und Lichtleisten; (Be-)Lüftung (gem. ASR 3.6); 16 A Anschluss; Lichte Raumhöhe min. 3,00 m
3	Selbsthilfe-Gruppenraum	1	26	26	Selbsthilfegruppen; Bürgergruppen	Akustik-Decken oder glw. (DIN 18041); Lichte Raumhöhe min. 3,00 m
4	Seminarraum	1	78	78	Workshops, Vortragsveranstaltungen, Selbsthilfegruppen; Bürgergruppen; Kreativgruppen; Teilbarkeit ermöglichen	Akustik-Decken oder glw. (DIN 18041); üblicher Bodenbelag oder Dielenboden; Beamer-Deckenhalterung und Beameranschluss per Funk; Licht 500 LUX an den Arbeitsplätzen, LED-Einbau; Stromleisten; (Be-)Lüftung (gem. ASR 3.6); Waschbecken mit Warmwasser; Flexible Trennwände gern. späterer Festlegung; Lichte Raumhöhe min. 3,00 m
5	Lager/Archiv	1	25	25	Stuhllager, Materiallager	
Summe Bereich Bürgergruppen						231
6	Besucherservice					
7	Foyer für Kleiner Saal "KufA-Saal"	1	100	100	auch als Ausstellungsfläche für Künstler	aktive Lüftung;
7a	Tonstudio	1	50	50	Förderung von Nachwuchsbands	Raumhöhe: mind. 3m; FB: hart (Beton, Laminat, Dielen), kein Teppich; Schallschutz (Akustik); Strom: 8-10 Steckdosen; Licht: normale Deckenbeleuchtung
8	Garderobe	1	8	8	mit Garderobenschränken	
9	Kasse	1	6	6	auch als mobiler Tickettresen im Foyer möglich	
10	Kleiner Saal "KufA-Saal"	1	150	150	als Veranstaltungsraum für bis zu 300 Personen, Technikplatz; muss als Probenraum und Produktionsstätte nutzbar sein	FB: schwarz, vor der Bühne Tanzboden; Beamer-Deckenhalterung und Beameranschluss; diverse Deckenlichtkonstruktionen Tageslicht (Fensterlichtband); Fenstersituation mit 100% Verdunkelungsmöglichkeit; aktive Lüftung erforderlich; Akustikdecke wird adäquat vorgesehen; Nachhalzeit 0,9 bis 1,2 sec. (ähnlich Aula); Voraussetzungen für Licht- und Tontechnik schaffen (Deckenleisten, Steuerungskabel); Grundlast für die Decke 2,5 – 3 Tonnen (Statiker); Starkstrom: Stromunterverteiler; 1 Hauptverteilung 63A (Drehstrom) CEE; 3 Unterverteilungen 32 A (Drehstrom) CEE; Raumhöhe: ca. 4,70m auf ganzer Breite der Bühne ab OK Bühne
11	Theke	1	26	26	im Veranstaltungsraum oder im Foyer davor	Anschlüsse für Thekenbeleuchtung; FB: Linoleum
12	Bühne	1	40	40	ca. 60 cm erhöht	Voraussetzungen für Licht- und Tontechnik (Glasfaser) und Vorhänge schaffen; nicht brennbarer Bühnenaufbau (8 x 5 m , 40 qm, Höhe 80 cm; 2 Aufgänge)
13	Backstage-Bereich	1	30	30	zwei getrennte Umkleiden	WC + Dusche erforderlich
14	Bühnen-Lager	1	39	39	auch als Stuhllager/Tischlager	

TOP 10.

15	WC D			20	ggf. mehrere Räume verteilt im Gebäude und mit WESTand-WC-Bereich kombinierbar	Objektanzahl gemäß VStättVO und DVGastG; Fliesenfussboden; Wandfliesen mindestens hinter den Objekten und seitlich davon; eingeflieste Spiegel; fest montiertes Sanitärzubehör;
16	WC H			25	ggf. mehrere Räume verteilt im Gebäude und mit WESTand-WC-Bereich kombinierbar	Objektanzahl gemäß VStättVO und DVGastG; Fliesenfussboden; Wandfliesen mindestens hinter den Objekten und seitlich davon; eingeflieste Spiegel; fest montiertes Sanitärzubehör, durabel;
17	WC Beh	3	6	9	möglichst 1 WC-Beh / Geschoss mit WESTand-WC-Bereich kombinierbar	Komplett eingerichtet gem DIN 18024 samt aller Griffe, Notklingeln usw.;
18	Sanitätsraum	1	20	10	Nähe zu Foyer oder Verwaltung sinnvoll, Nähe zu einer Toilette (z.B. Beh.WC) sinnvoll, auch für WESTand nutzbar.	WB erforderlich, Frischluft erforderlich, Ausführung gemäß GUV, ASR usw. vorsehen
19	Putzmittel	1	5	5	mögl. 1 Raum pro Etage	Warmwasseranschluss, Ausguss
Summe Bereich Besucherservice						
20	Bildende Kunst					
21	Foto-/Filmstudio	1	30	30	Definition wird ergänzt	
22	Bilderannahmestelle	1	60	60	Möglichkeit zur Präsentation für Künstlerinnen und Künstlern, die keine Galerie anmieten können, Möglichkeit zur Lagerung von Kunstwerken, Kunsthandwerk / Lesungen	Schaufenster nach außen; eigener Eingang an der Front, Eingang im Innenbereich; Stromschiene für Strahler gemäß späterer Festlegung;
23	Nebenraum (Lager)	1	12	12		
25	Besucher-WCs	0	0	0	siehe Bereich Besucherservice	
26	Putzmittel	0	0	0	siehe Bereich Besucherservice	
Summe Bereich Bildende Kunst						
27	Verwaltung (5-6 Arbeitsplätze)					
28	Büro	2	17	34	für 2 Arbeitsplätze	Beleuchtungsstärke Licht 500 LUX auf Arbeitsflächen, dimmbar; Stromschiene für Strahler gemäß späterer Festlegung;
29	Gemeinschaftsbüro zur Vermietung	1	17	17	für 1-2 Arbeitsplätze	
30	Besprechungsraum	1	24	24		Akustikdecke oder glw. (DIN 18041)
31	Lager KufA/Verwaltung	1	20	20		mechanische Entlüftung, soweit als innenliegender Raum vorgesehen
32	Koperraum + Server	1	6	6		Entlüftung
33	Teeküche/Sozialraum	1	6	6		FB: Laminat oder gleichwertig Beleuchtungsstärke 500 LUX auf Arbeitsflächen, dimmbar; Einbaupantryküche (MW, GSP, Kü, Spüle)
34	Personal-WC H	1	5	5		1 WC, 1 WB, 1 PP (bzw. gem. ASR); FB: Fliesen; Wandfliesen hinter den Objekten und seitlich;
35	Personal-WC D	1	4	4		1 WC, 1 WB (bzw. gem. ASR); FB: Fliesen; Wandfliesen hinter den Objekten und seitlich;
36	Putzmittel	1	5	5		
Summe Bereich Verwaltung						
37	Gastronomie					
38	Bistroraum	1	93	93	ca. 75 Sitzplätze, auch für Kleinkunst geeignet, Ausstellungsfläche für Künstler	Akustik-Decken oder glw. (DIN 18041); keine Verdunkelung erforderlich; aktive Lüftung erforderlich; Raumhöhe ca. 3m
39	Bühne	0	20	0	ca. 30 cm erhöht, mobil, bei Bedarf im Raum aufzubauen	Beameranschluss (Decke); 16 A CEE- Anschluss und Kabel; 1x Umverteilung

40	Theke, Ausgabe	1	12	12	Bistroküche für Snacks und kleinere Mahlzeiten	Anschlüsse und Befestigungspunkte für Thekenbeleuchtung; Anschlüsse für KW, WW, Du, Elektro, Abwasser
41	Thekenlager	1	26	26	Nähe Theke und Nähe Aufzug sinnvoll, auch im Keller denkbar	
42	Küche	1	30	30	ggf. mehrere Räume, je nach Küchenkonzept	Baulicher Standard: Bistroversorgung; aktive Lüftung entsprechend Küchenkonzept; Vorgabe Hygieneaufsicht beachten; Aufteilung Kochbereich / Spülbereich erforderlich; FB: Fliesen, rutschfest, Abdichtung und Bodeneinlauf; Wände gefliest; Hygiene-Akustikdecke; Fettabscheider; Anschlüsse für Wasser, Abwasser; Elektro und Lüftung gem. Küchenkonzept
43	Lager	1	30	30		Elektrovoraussetzungen; Abläufe etc.; adäquat für die Ausstattung; FB wie Küche mit Bodeneinlauf
44	Mülllager	1	6	6	Verpackungen und Reste, ggf. auch im Außenbereich	soweit im Gebäude: FB wie Küche, mit Bodeneinlauf
45	Personalraum	1	6	6	Insgesamt ca. 4 MA (2xService, 2xKüche)	ASR beachten
46	Personal-WC-H	1	6	6	auch als Umkleidemöglichkeit	1 WC, 1 WB, 1 PP, Umkleidemöglichkeit;
47	Personal-WC D	1	6	6	auch als Umkleidemöglichkeit	1 WC, 1 WB, Umkleidemöglichkeit;
48	Putzmittel	1	4	4	ggf. mit Bereich Besucherservice kombinierbar	Schlauchanschluss (im Bereich der Küche)
49	Besucher-WCs	0	0	0	siehe Bereich Besucherservice	

Summe Bereich Gastronomie

219

**50 Summe Nutzflächen (NF)
Stadt Braunschweig KufA aktuell**

1191

51	Verkehrsflächen			(entwurfsabhängig), (auch anteilig von den gemeinsamen Flächen)	Nach Bedarf (Flure, Treppen, Nottreppen, -balkone, Terrassen, Aufzüge)	
52	Technikflächen			(entwurfsabhängig), (auch anteilig von den gemeinsamen Flächen)	Nach Bedarf (Lüftungsräume, Elektroverteilungsräume, Heizungszentrale, Aufzugsmaschinenraum, Lagerräume Technik)	getrennte Verbraucherfassung KufA / WESTand, soweit möglich
53	Abschätzung NGF			1489	NGF = NF + 25% (gem. BKI-Werten)	
54	Zu erreichende maximale Mietfläche Stadt Braunschweig KufA			1500	einschließlich (anteiliger) Flure, Treppen, Technikflächen	Mietfläche = Nettogrundfläche (NGF)

Jeder der oben genannten Räume wird, unabhängig von der dargestellten speziellen baulichen Beschaffenheit, mindestens den im Folgenden abstrakten Zustand aufweisen:

Aussenwände

Sichtmauerwerk, vorhandene Anstriche entfernt.

Intakte geputzte Flächenteile können erhalten bleiben.

Wärmeschutz gemäß EnEV und DIN 4108 durch Innendämmung soweit erforderlich.

Oberflächen über Innendämmungen geputzt oder Gipskarton gespachtelt, Qualität Q2.

Fenster:

Wärmeschutz gemäß EnEV und DIN 4108.

Weiterverwendung bestehender Fensterelemente, soweit konstruktiv und vom Wärmeschutz her möglich (zum Beispiel durch Kastenfensterlösungen)

Sicherstellung ausreichender natürlicher Belichtung für alle Seminar und Büroräume.

Jeder Raum erhält eine für die Nutzung ausreichende Anzahl DrehKipp-Flügel, um die Lüftung sicherstellen zu können. ASR 3.6 ist zu beachten.

Terrassentüren werden in der Entwurfsplanung eingezeichneten Anzahl realisiert.

Sonnenschutz / Blendschutz / Verdunkelung

Wo erforderlich gemäß Nachweis des sommerlichen Wärmeschutzes Verglasungen als Sonnenschutzglas.

Tragende Innenwände und -stützen

Zu erhaltende tragenden Innenwände und Innenstützen aus Mauerwerk als Sichtmauerwerk, vorhandene Anstriche entfernt.

Intakte geputzte Flächenteile können erhalten bleiben.

Neu einzubauende, massive Innenwände oder Stützen verputzt oder als Sichtmauerwerk, geschlämmt, oder als Sichtbeton.

Nottreppen und Geländer

funktionaler Standard;
Schnee- und Eisfreiheit ist zu gewährleisten

Hausechnik

Alle Verbrauchskosten (Elt.-, Warm- und Kaltwasser, Heizung) werden über – vom Mieter anzumietende – Verbrauchsmengenzähler erfasst.

Heizung

Die Heizungsversorgung des SoKuZ erfolgt zentral durch den Vermieter.
Cu - Heizungsrohrnetz auf Putz in V4A-Schellen.

Heizkörper: Plattenheizkörper gemäß Wärmebedarf vor den Fenstern unter Berücksichtigung von Fenstertüren und Installationskanälen.

Warmwasserversorgung

Warmwasserversorgung dezentral über Durchlauferhitzer in den im RP vermerkten Räumen (Küche und Teeküche, Duschen und Künstlergardeoben, Kreativbereich).

In der Bistroküche über zentralen Boiler.
Waschtische in WCs ohne Warmwasserbereitstellung;

Sanitärinstallation

funktionaler Standard

Lüftungsanlagen

Bestandteil des Bauwerks;
aktive Belüftung mindestens für KufA-Saal, Bistrobereich und Küche vorsehen

Elektroinstallation Starkstrom

Allgemein: Alle Installationen einschließlich Zählerkästen nach geltenden Vorschriften. Unterverteilung mit Sicherungsautomaten und separater Absicherung je Nutzungseinheit.

Alle Leitungen in Kabelkanälen auf Putz oder in Metallständerwerkswänden.

Schalterprogramm nach Absprache

Vorhandene Gussstützen beschichtet entsprechend Brandschutzanforderungen und fertig gestrichen.	Antennenanlagen, TV-Anschlüsse funktionaler Standard, soweit erforderlich
Unterzüge Holzbalken ohne Brandschutzanforderungen Beton-Unterzüge Stahlträger und Unterzüge beschichtet entsprechend Brandschutzanforderungen und gestrichen. Erforderliche Brandschutzverkleidungen, gespachtelt und gestrichen	Gebäudesicherung Alarmerungsanlage gegen Einbruch in gebäude- und nutzungsadäquater Ausführung; Alarmerungsanlage für Amoksituationen in gebäude- und nutzungsadäquater Ausführung
Nichtrtragende Innenwände Die nichtrtragenden Innenwände werden als Metallständerwände erstellt, beidseitig zweilagig mit Gipskartonplatten beplankt und malfertig gespachtelt in Qualität Q2. Schallschutz gemäß DIN 4109 (Büroräume und Seminarräume für konzentrierte Tätigkeit, normaler Schallschutz).	Brandmeldeanlage Entsprechend den baurechtlichen Anforderungen
Eingangstüren Als Metall-Glas-Elemente, Felder transparent verglast. Stoßgriffe, Wechselgarnitur, Panikschloss mit Umschaltmöglichkeit auf freien Durchgang von außen nach Absprache. Schlösser PZ-vorgerichtet.	Telefon funktionaler Standard; Anschluss und Anlage durch Mieter; Netz als Teil des Datennetzes
Innentüren Raumtüren HPL - beschichtete Röhrenspan-Holztüren Schallschutz gemäß Din 4109 Farbton und Dekor nach Absprache Schlösser PZ-vorgerichtet	Datennetz, Bürotechnik Glasfaser-Datennetz CAD 7, bzw. Funknetz WLAN-Accesspoints und Repeater flächendeckend; Sicherstellung der Betriebsbereitschaft und Unterhaltung durch (Gebäudeeigentümer)
Zargen Stahlumfassungszargen, fertig gestrichen. Zur Belichtung innenliegender Flurs erhalten alle Türen von Büros oder Seminarräumen nach Absprache Oberlichtzargen.	Beleuchtung LED-Deckenrasterleuchten, mind. 500 Lux am Arbeitsplatz und Seminarräumen, blend- und reflexfrei, Umfeld mind. 300 Lux, sonstige mind. 100 Lux. Einzelauslässe einschließlich Unterkonstruktion in den Unterdecken in den im Raumprogramm vermerkten Räumen in raumadäquater und funktionaler Anzahl
Treppenhaustüren, Flurtrenntüren Metall-Glas-Elemente entsprechend den Brand- und Rauchschutzanforderungen. Felder transparent verglast.	Treppenhäuser mit LED-Einbauleuchten in den Wänden oder Treppenuntersichten
Beschläge Drückergarnituren und Stoßgriffe Edelstahl Anschraubbänder vernickelt bzw. Edelstahl	Steckdosen PC-Arbeitsplätze keine gesondert abgesicherten Steckdosen für PC-Arbeitsplätze
Elektromotorische Türantriebe für schwergängige Türen, wo erforderlich nach Absprache mit dem Behindertenbeirat	Einzelbüros jeweils: Schalter mit Steckdose Doppelsteckdosen
Wandbeläge Fiesen: Steinzeugfliesen, Design und Farbton nach Absprache	Einzelräume: in raumadäquater und funktionaler Anzahl
Fensterbänke: Bürostandard	Teeküche: Schalter mit Steckdose Arbeitsdoppelsteckdosen Spülmaschinensteckdose Kühlschranksteckdose
Decken Brandschutz und Schallschutz gemäß DIN 4102 und 4109	Kopierraum: Schalter mit Steckdose Doppelsteckdosen
Deckenbekleidungen Akustik-Elementplattendecken aus Mineralwoll-Platten, mit beidseitigem Grundastrich (weiß) Platten-Design nach Absprache (sofern im Standard-Sortiment enthalten), herausnehmbar, mit Metallschienentragsystem, verdeckt oder Platten vertieft aufgelegt).	Seminarräume jeweils: Schalter mit Steckdose Doppelsteckdosen
Lichte Raumhöhe gemäß ASR und NBauO Lichte Raumhöhe in Seminarräumen >3,00 m	WC - Räume jeweils: Schalter mit Steckdose
Treppen und Geländer Gemäß NBauO, VStättVO und DIN 18065 Treppenläufe aus Beton Geländer aus Stahl mit Anstrich	Weitere Räume ggf. zu definieren ...
Estrich Zementestrich neu, schwimmend verlegt	Aufzüge Ausstattung für barrierefreien Betrieb gem. DIN 18040 Geeignet für Liegenschaftstransport. Innenverkleidung V4A 1 Seite verspiegelt
Bodenbeläge Oberbelag in allen Räumen Linoleum mit Fußleisten aus Hartholz, gerundet, gestrichen, wenn nicht im Raumprogramm anders genannt. Fliesenböden aus Steinzeug unglasiert, mit Sockelfliesen. Treppenbeläge aus Steinzeug oder Werkstein. Rutschfestigkeiten gemäß GUW Design und Farbtöne nach Absprache.	Teeküche Einbau einer Teeküche (Zwei Kochfelder, Spüle, Geschirrspüler, und Kühlschrank). Die Teeküche wird ab Mietbeginn Eigentum des Mieters.
Terrassen und Geländer funktionaler Standard	Schließanlage Schlösser, PZ-vorgerichtet
	Sonstiges
	Natürliche Belichtung/Belüftung soweit nicht anders vermerkt für Aufenthaltsräume ausschließlich vorzusehen; Fenstergrößen sind entsprechend zu wählen; ASR 3.6 ist zu beachten; wenn nicht anders möglich, im Einzelfall Unterstützung durch mechanische Lüftung denkbar.
	Barrierefreiheit DIN 18040, 18024, 18025 beachten; Vorgaben NBauO und VStättVO zur Barrierefreiheit beachten; möglichst pro Geschoss ein WC Beh.; ausreichend Aufzüge, Besucherplätze und Stellplätze vorsehen; ggf. spezielle Audiounterstützung stellenweise sinnvoll; ggf. motorisierte Türöffner sinnvoll; taktische Beschilderung; Alarmerungssysteme und Rettungssysteme auch auf Menschen mit sensorischen und motorischen Einschränkungen ausrichten. Abstimmung mit Behindertenbeirat (FB 41)
	Allgemeines Der Vermieter darf von der Baubeschreibung abweichen, falls dies aufgrund von Auflagen der Baugenehmigungsbehörde, aus statisch konstruktiven oder brandschutzrechtlichen Gründen erforderlich ist. Bei Abweichungen vom vereinbarten Standard darf nur gleich- oder höherwertiges Material zum Einsatz kommen.

Betreff:**Sanierung "Westliches Ringgebiet - Soziale Stadt"
"Straßengestaltung Knotenpunkt Broitzemer Straße/Juliusstraße"**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat III 61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz	<i>Datum:</i> 26.10.2015
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (Vorberatung)	03.11.2015	Ö
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	04.11.2015	Ö
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)	10.11.2015	N

Beschluss:

- „1. Der Planung und dem Bau des Straßenumbaus Knotenpunkt Juliusstraße/Broitzemer Straße im Jahr 2016 mit einem Kostenvolumen von rd. 430.000 € wird zugestimmt.
2. Der Realisierung der Ausstattungsgegenstände im Bereich des Knotenpunktes Juliusstraße/Broitzemer Straße mit einem Kostenvolumen von rd. 20.000 € wird zugestimmt. Über die Auswahl der Ausstattungselemente im Bereich des Grünzuges wird nach einer erneuten Beteiligung der Nutzer und Anlieger entschieden.
3. Die Bauabschnitte 2 und 3 werden im Anschluss an die Fertigstellung des 1. Bauabschnittes umgesetzt, sobald die Finanzierung über die Einnahmen aus Ausgleichsbeträgen gesichert werden kann.“

Sachverhalt:**Vorwort**

Der Knotenpunkt Broitzemer Straße/ Juliusstraße stellt sich zurzeit als eine stark überdimensionierte Straßenverkehrsfläche in Asphaltbauweise dar. Eine Querung der beiden Straßen ist an zwei Stellen mittels Fußgängerüberwegen möglich. Bereits im sogenannten „Gender-Gutachten“ für das „Soziale Stadt“-Gebiet vom August 2008/ Mai 2013 wurde dieser Bereich als eine der unsichersten und unübersichtlichsten Wegebeziehungen im Hauptfußwegenetz erkannt und benannt. Eine Verkehrsregelung durch Markierungsarbeiten und den Einbau von Pollern hat nicht ausreichend zur Verbesserung der Gesamtsituation beigetragen. Insbesondere fehlen in der weiträumigen öffentlichen Fläche gliedernde Grünelemente und ansprechende Aufenthaltsbereiche.

Die Broitzemer Straße ist als Tempo 30-Zone vorgesehen. Momentan erfüllt sie aufgrund ihrer Fahrbahnquerschnitte noch nicht die baulichen Anforderungen dafür und ist deshalb derzeit mit Tempo 50 befahrbar. Dies gilt insbesondere für den Knotenpunkt mit der Juliusstraße.

Im Umfeld wurden im Jahr 2008 der Madamenweg als Sammelstraße (Tempo 50) und im Jahr 2013 im Rahmen des Haltestellenneubaus der HBK-Haltestelle der Einmündungsbereich Broitzemer Straße/ Cyriaksring neu gestaltet. Mit der Neugestaltung des Einmündungsbereiches zum Cyriaksring ist in der Broitzemer Straße der erste Baustein zur Verkehrsberuhigung erfolgt (Reduzierung des Fahrbahnquerschnitts und Aufpflasterung zum Cyriaksring). Mit dem Umbau des Knotenpunktes könnte in diesem Wohnquartier die flächendeckende Umgestaltung zur Tempo-30-Zone abgeschlossen werden. Die Maßnahme ist einer der zentralen Bausteine für die Erreichung der Sanierungsziele in diesem Teilbereich und wirkt weit über die räumliche Begrenzung hinaus.

Sanierungsziele

Der Rat der Stadt Braunschweig hat in seiner Sitzung vom 24. September 2013 die Sanierungsziele für die weitere Entwicklung des Sanierungsgebietes „Westliches Ringgebiet – Soziale Stadt“ beschlossen.

Mit der Umgestaltung des Knotenpunktes Broitzemer Straße/ Juliusstraße können folgende Sanierungsziele umgesetzt werden:

- Zur Stärkung der Attraktivität des Quartiers sollen Zentren als Kristallisierungspunkte für das städtische Leben geschaffen werden. Dabei soll vor allem die Verbesserung der Nahversorgung und der Aufenthaltsqualität von Orten mit besonderer öffentlicher Bedeutung wie der Bereich Broitzemer Straße/Juliusstraße, Madamenweg/ Ringgleis, Johannes-Selenka-Platz und Frankfurter Platz erreicht und die Infrastruktur durch Modernisierung verbessert werden.
- Bei der Umgestaltung von öffentlichen Räumen (Straßen und Plätzen) sind vielfältige Begrünungs- und Gestaltungsmaßnahmen vorgesehen (z. B. kostenloser Individualsport). Die Verbesserung der Aufenthaltsqualität dieser Räume soll der Begegnung und Kommunikation und der Entwicklung nachbarlicher Bezüge dienen.
- Eine klar formulierte und ausgebildete Hierarchie der Straßenkategorien unter Beachtung des Schutzbedürfnisses in Wohnquartieren soll der Harmonisierung der Verkehrsabläufe und der Verkehrsberuhigung dienen und weiterer Emissionsbelastung entgegenwirken; dazu auch Schaffung von Tempo 30-Zonen und Fahrradstraßen. Dabei sind die Vorschläge und Maßnahmen aus der Lärmaktionsplanung verstärkt zu berücksichtigen.
- Durchgangsverkehr ist vor allem in Wohngebieten zu beseitigen bzw. durch geeignete Maßnahmen zu reduzieren. Wohngebiete sollen soweit wie möglich von Gewerbeverkehr entlastet werden.

Durch die Vielzahl an erreichbaren Sanierungszielen ist eine Umgestaltung im Rahmen der Sanierungsmaßnahme anzustreben.

Planung

Die Planung sieht vor, den Straßenraum zu verengen, um den Verkehr zu beruhigen, die gefahrenen Geschwindigkeiten zu reduzieren und gleichzeitig eine heute nicht vorhandene Aufenthaltsqualität im Bereich des Platzes zu erzeugen. Der Entwurf des Büros Bolle + Baron-Lütje Landschaftsarchitekten gliedert sich in drei Bauabschnitte:

1. Bauabschnitt: Der zentrale Platz im Einmündungsbereich der Straßen
2. Bauabschnitt: Die grüne Mitte – die Grünfläche nördlich des „Reformierten Friedhofes“
3. Bauabschnitt: Der Erlebnisweg – die Grünfläche südwestlich der Broitzemer Straße

1. Bauabschnitt:

Im Bereich der Einmündungen ergibt sich eine Platzfläche, deren Aufenthaltsqualität durch Bänke, Begrünung und Beleuchtung erreicht werden soll. Für den gesamten Platz ist ein einheitliches hochwertiges Betonpflaster mit Natursteinvorsatz im Farnton „Sahara Weiß“ vorgesehen, um den städtischen Charakter an dieser Stelle bewusst zu betonen. Für die optische Markierung des Überweges soll ein Betonstein mit Natursteinvorsatz im Farnton „Diamant Anthrazit“ verwendet werden. Poller sollen nicht geplantes Beparken des Platzes verhindern.

Der Gehweg vor den Gebäuden Broitzemer Straße 251 – 254 wird auf 2,00 m erweitert. Entlang des Weges sollen „Erlebnisnischen“ entstehen, die mit verschiedenen generationsübergreifenden Spiel- und Sportgeräten ausgestattet werden sollen. Entlang der Straße entstehen sechs Stellplätze.

2. Bauabschnitt:

Auch im südlichen Grünbereich, der durch eine großgewachsene Linde dominiert wird, soll eine mit o. g. anthrazitfarbenem Pflaster belegte und beleuchtete Wegeverbindung entstehen. Durch das Aufstellen von Bänken, die besonders auch für Senioren geeignet sind, und gezielter Strauchbepflanzung wird der Aufenthaltswert der Grünfläche erhöht.

3. Bauabschnitt:

Hier soll der vorhandene Gehweg ebenso auf 2,00 m erweitert, beleuchtet und mit wegbegleitenden generationsübergreifenden Spiel- und Sportgeräten ausgestattet werden.

Als Ergebnis der Durchführung der vorgenannten Maßnahmen wird aus der derzeit autogesprägten Situation ein Stadtraum werden, der für seine Anwohner ein vielfältiges Nutzungspotential mit hoher Aufenthaltsqualität aufweisen wird.

Beteiligung der Öffentlichkeit

Am 18. August 2015 hatte die Verwaltung die interessierten Anwohner zu einer Bürgerinformation eingeladen, um die Planung zu erläutern, Fragen zu beantworten und mit den Anwesenden zu diskutieren. Es wurden hauptsächlich folgende Punkte diskutiert:

- Das Aufstellen der Bänke wird von den Teilnehmern kritisch gesehen, da es vermehrt zu Ruhestörungen kommen und der Bereich um die Bänke vermüllen werde. Laut Aussage der Anwohner wurden in der Vergangenheit vorhandene Bänke aufgrund dieser Problematik entfernt. Nach Ende der Veranstaltung äußerten sich einige Teilnehmer jedoch auch positiv gegenüber dem Aufstellen der Bänke.
- Es wird befürchtet, dass die geplanten Spielgeräte zweckentfremdet werden und zusätzliche Unruhe bringen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Schlafräume der Hausnummern Broitzemer Straße 251 – 254 zur Straße ausgerichtet sind.
- Die Erweiterung des 1. Bauabschnitts um die Fahrbahnverengung auf 3,50 m und die Herstellung des Wertstoffcontainerstellplatzes, die aktuell im 2. Bauabschnitt vorgesehen sind, wird vorgeschlagen.
- Es wird vorgeschlagen die ursprünglich nicht über die gesamte Grünfläche verlaufende Wegeverbindung zwischen der Broitzemer Straße und der Juliusstraße im 2. Bauabschnitt durchgehend zu gestalten, da sonst vermutlich ein Trampelpfad entsteht.

Die Verwaltung hatte nach engagierter Diskussion den Eindruck, dass die Planung des Straßenausbaus überwiegend positiv begleitet wird. Als Kompromiss bzgl. der Bankaufstellung schlägt die Verwaltung vor, auf die Bänke direkt vor den Gebäuden zu verzichten, jedoch zwei Bänke mit Blickrichtung zur Straße hinter einem Rankgitter auf dem Platz aufzustellen. Die vorgeschlagenen Spielgeräte können variiert werden oder durch wegbegleitende Alternativen ersetzt werden. Die Verlängerung des Weges im 2. BA wird von der Verwaltung als sinnvoll gesehen, bedarf aber weiterer verwaltungsinterner Abstimmung.

Der Vorschlag der frühzeitigen Realisierung von Maßnahmen des 2. Bauabschnittes ist auf Finanzierbarkeit hin zu prüfen.

Ergebnis aus dem Sanierungsbeirat

Am 17. September 2015 hat der Sanierungsbeirat die Vorlage Straßenumgestaltung Knotenpunkt Broitzemer Straße/Juliusstraße mit 9 Ja-Stimmen und 1 Gegenstimme beschlossen. Die Erweiterung des Beschlusses „Die Bauabschnitte 2 und 3 werden im Anschluss an die Fertigstellung des 1. Bauabschnittes umgesetzt, sobald die Finanzierung über die Einnahmen aus Ausgleichsbeträgen gesichert werden kann“ wurde mit 8 Ja-Stimmen, 1 Gegenstimme und 1 Enthaltung beschlossen. Der Sanierungsbeirat schlägt vor, nach der weiteren Gremienbeteiligung, eine Bürgerbeteiligung durchzuführen, um Ausstattungselemente in Form von Kunstobjekten und Spielgeräten auszuwählen. Es wird eine Kooperation mit der HBK angeregt, um einen „Kunstweg“ von der Innenstadt zur HBK zu schaffen.

Die Verwaltung beabsichtigt, die Vorschläge aufzugreifen. Sobald ausreichend Einnahmen aus Ausgleichsbeträgen zur Verfügung stehen, sollen die beiden Bauabschnitte umgesetzt werden. Im Jahr 2016 ist vorgesehen, in einem größeren Bereich des Sanierungsgebietes wieder freiwillige Ablösevereinbarungen anzubieten. Eine Beteiligung der Nutzer und Anwohner zu den Ausstattungselementen wird die Verwaltung nach dem Beschluss des Verwaltungsausschusses durchführen. Die verfügbaren Mittel sind dabei zu berücksichtigen.

Finanzierung und Realisierung

Die Realisierung der Maßnahme wird, wie bereits beschrieben, in drei Bauabschnitte unterteilt. Es wird von einem Gesamtinvestitionsvolumen in Höhe von rd. 650.000 EUR ausgegangen. In der vorliegenden Vorlage steht allerdings nur der 1. Bauabschnitt des Knotenpunktes Broitzemer Straße/Juliusstraße im Jahr 2016 zur Abstimmung, sodass hier auch nur dessen Kostenvolumen und Finanzierung dargestellt wird.

Die Kosten für den 1. Bauabschnitt werden insgesamt auf rund 450.000 € geschätzt. Es ist vorgesehen, den 1. Bauabschnitt in 2016 zu realisieren. Zunächst werden umfangreiche Leitungsarbeiten durchgeführt, danach werden der Platz und die Straßen hergestellt. Mit einer Fertigstellung des 1. Bauabschnittes ist in 2016 zu rechnen. Auf dem Projekt „Soziale Stadt – Westliches Ringgebiet (4S.610009)“ sind entsprechende Haushaltsmittel für das Jahr 2016 eingeplant worden.

Städtebaufördermittel (2/3):	166.700 €
Städtischer Eigenanteil (1/3):	83.300 €
<u>Nichtförderfähige Kosten</u>	<u>200.000 €</u>
Gesamt	450.000 €

Die nicht förderfähigen Kosten werden als zusätzlicher Eigenanteil zur Beteiligung am Straßenbau und für die Entsorgung von belastetem Material benötigt. Über den Haushalt 2016/ das IP 2015-2019 wird der Rat voraussichtlich im März 2016 entscheiden.

Eine Ausfinanzierung der Bauabschnitte 2 und 3 liegt aktuell noch nicht vor. Erst bei einer weiteren Mittelusage für das Städtebauförderungsprogramm „Soziale Stadt“ können diese Bauabschnitte näher betrachtet werden. Hierfür wird zu gegebener Zeit eine gesonderte Beschlussvorlage mit der Finanzierung der weiteren Bauabschnitte eingebracht. Die Bauabschnitte sind trennbar und funktionieren unabhängig voneinander.

Warnecke

Anlage: Straßenausbauplan Broitzemer Straße



Betreff:

**Sanierungsgebiet "Westliches Ringgebiet - Soziale Stadt"
"Industriepfad" - Zweiter Bauabschnitt: Ringgleis Hildesheimer
Straße**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat III 61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz	<i>Datum:</i> 16.10.2015
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (Entscheidung)	03.11.2015	Ö

Beschluss:

„Der Ergänzung des Industriepfads am Ringgleis im Bereich der Hildesheimer Straße durch Aufstellen von zwei weiteren Ausstellungscontainern mit Kosten in Höhe von rund 55.000 € wird zugestimmt.“

Sachverhalt:Beschlusskompetenz des Stadtbezirksrates

Die formelle Beschlusskompetenz des Stadtbezirksrates 310 ergibt sich aus § 93 Abs. 1 Nr. 5, 10 und 11 NKomVG. Im Sinne dieser Zuständigkeitsnorm handelt es sich bei der Aufstellung der Industriepfadcontainer um eine Maßnahme zur Pflege des Ortsbildes und der Kunst im Stadtbezirk sowie der Repräsentation des Stadtbezirks, für die der Stadtbezirksrat 310 beschlusszuständig ist.

Ausgangslage

Im Rahmen der EU-Fördermaßnahme „Entwicklung des Areals Westbahnhof“ wurde das Einzelprojekt „Industriepfad“ im Jahr 2014 durchgeführt (Vorlage DS 16882/14 im SBR 310 am 3. Juni 2014 einstimmig beschlossen).

Damit wurde mit sogenannten Containern ein fest am Ort installiertes Informations- bzw. Kommunikations- und Ausstellungssystem auf dem Gelände des Westbahnhofs installiert, das die Industriegeschichte dieses Ortes und die Bedeutung für die Gesamtstadt darstellt.

Planung

Analog zu dem umgesetzten ersten Abschnitt soll nun ein weiterer Informationspunkt an einem Ringgleisabschnitt nördlich der Querung mit der Hildesheimer Straße aufgestellt werden. Damit wird ausgehend vom Westbahnhof der „Industriepfad“ für die Darstellung der Industriegeschichte dieses Ortes fortgesetzt. In Anlehnung an die Themen des ersten Bauabschnitts wird über die industrielle Geschichte der Unternehmen am westlichen Ringgleis informiert.

Thematisch kommen folgende ehemalige Betriebe in Betracht:

Roggenmühle Lehndorf; Papierfabrik Ludwig. F. Noltemeyer, Hildesheimer Straße 65; Sportgerätefabrik v. Dolffs & Helle, Hildesheimer Straße 27; Feinkostfabrik Heinrich Meinecke, Goslarsche Str. 61; Bürsten- und Pinselkunststofffabrik D. A. Sander, Goslarsche Straße 74; Zichorienfabrik Bleibtreu, Goslarsche Str. 82; Blechwarenfabrik F. Ch. Unger, Ernst-Amme-Straße 24 - 25; Klavierfabrik Zeitter & Winkelmann, Ernst-Amme-Straße 55; Seifen- und Kristallsodafabrik Joh. Fr. Weber, Neustadtring 50; Mühlenbau und Industrie AG (MIAG), Julius-Konegen-Straße 22; Konsum Großbäckerei, Hermannstraße.

Aufgrund der zu erwartenden Informationsmenge und aus gestalterischen Gründen ist vorgesehen, hierfür zwei Container als Doppelcontainer aufzustellen, wie es im Bereich des Westbahnhofs bereits erfolgt ist (siehe Beispielfoto in der Anlage). Mit der Fortsetzung der Konzeptrealisierung soll das Büro Brederlau + Holik beauftragt werden, das den Ideenwettbewerb gewonnen und bereits den ersten Bauabschnitt betreut hatte. Die Durchführung der Bauarbeiten soll möglichst noch in 2015 erfolgen, die inhaltliche Aufarbeitung im Frühjahr 2016 abgeschlossen sein.

Kosten und Finanzierung

Die Planungs- und Baukosten wurden mit rund 55.000 € ermittelt, davon sind 52.600 € förderfähig. Die Finanzierung erfolgt aus Städtebaufördermitteln. Die Mittel stehen unter Projekt 4S.610009 im aktuellen Haushalt bereit. Die Differenz in Höhe von 2.400 € wird aus dem gleichen Projekt aus dem Ansatz der nichtförderfähigen Kosten (NFK) finanziert.

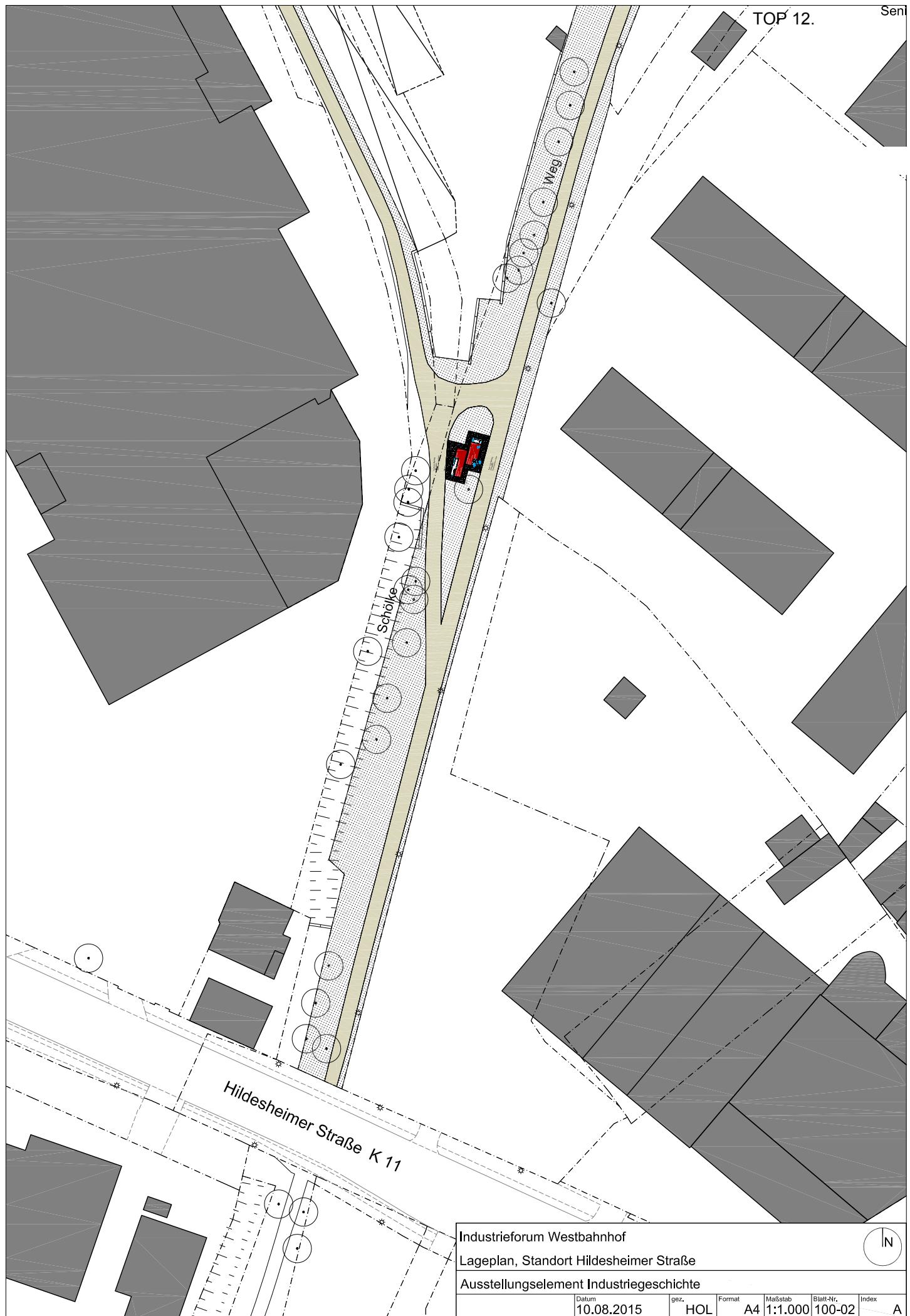
Die Pflegekosten belaufen sich überschlägig auf ca. 700 €/Jahr (1,5 % der Baukosten). Diese werden aus dem Budget des Teilhaushalts 0600 finanziert.

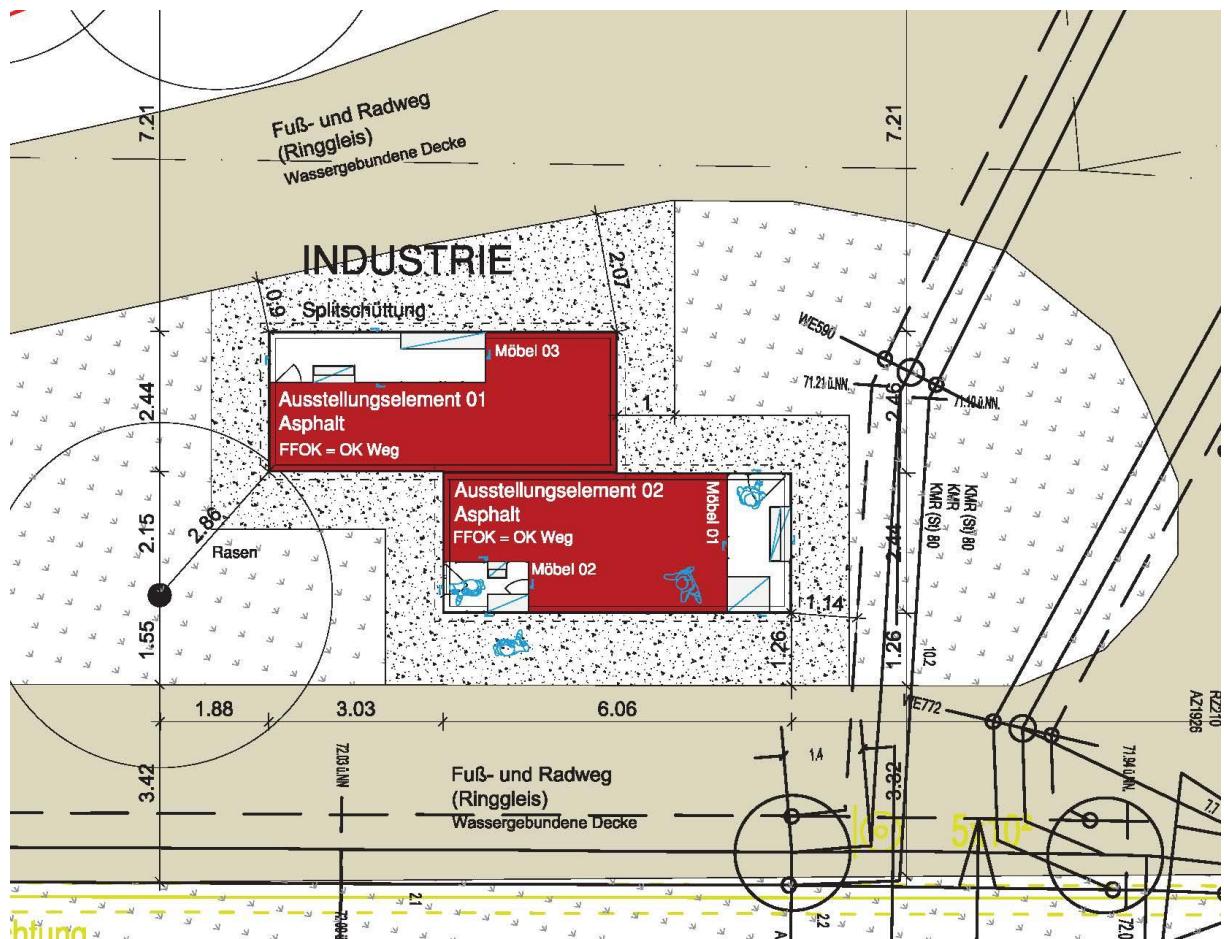
Leuer

Anlagen:

Lageplan
Beispielfoto

zur Vorlage Industriepfad "Doppelcontainer" Anlage 1





Grundriss



Beispiefoto

Betreff:**Thematik "Offene Bücherschränke"****Organisationseinheit:****Datum:**

18.09.2015

DEZERNAT IV - Kultur- und Wissenschaftsdezernat

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (zur Beantwortung)	22.09.2015	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 331 Nordstadt (zur Kenntnis)	24.09.2015	Ö

*Nachrichtlich: Ausschuss für Kultur und Wissenschaft***Sachverhalt:**

Auf Grundlage entsprechender Nachfragen der Stadtbezirksräte 331 und 310 und unter Bezugnahme auf die aktuelle Nachfrage des Stadtbezirksrates 310 (Drs.-Nr. 15-00647) teilt die Verwaltung zu der Thematik der „Offenen Bücherschränke“ Folgendes mit:

I Ausgangssituation:

Der Stadtbezirksrat 310 – Westliches Ringgebiet (Niederschrift, Drs.-Nr. 4588/14) sowie der Stadtbezirksrat 331 – Nordstadt (Niederschrift, Drs.-Nr. 4596/14) hatten in ihren Sitzungen im November 2014 beschlossen, jeweils einen „Offenen Bücherschrank“ aus Mitteln des Bürgerhaushaltes 2015 aufzustellen.

Das Referat Stadtbibliothek nahm inhaltlich zu beiden Beschlüssen am 25.11.2014 Stellung (Drs.-Nr. 14083/14 und 14084/14) und machte aus fachlicher Sicht auf etwaige Probleme, die mit der Errichtung von Bücherschränken verbunden sind, aufmerksam.

Diese sind:

- Beachtung von baurechtlichen Prüfungen und Genehmigungen bei der Aufstellung derartiger Schränke;
- Regelmäßige Kontrolle der Bücherschränke auf unangemessenen Inhalt wie gewaltverherrlichende Schriften o. ä.;
- Reinigung und Instandhaltung vorhandener Bücherschränke

Ungeachtet der von der Verwaltung fortgesetzten Recherche zum Thema wurde im Rahmen der Haushaltsberatungen 2015 die Errichtung der Bücherschränke mit Mitteln aus dem Bürgerhaushalt abgelehnt.

II Referenzuntersuchungen anderer Städte:

In seiner Sitzung am 20.01.2015 hatte der Stadtbezirk Westliches Ringgebiet ergänzend darum gebeten, weitergehende Informationen zu Bücherschränken, u. a. als Stadtvergleich mit Hannover, zu bekommen. Daraufhin wurden die Erfahrungen aus anderen Städten (Bayreuth, Hamm, Frankfurt a. M., Heidenheim und Hannover) durch die Fachverwaltung mit dem folgenden Ergebnis eingeholt:

In Hannover stehen zurzeit ca. 30 „Offene Bücherschränke“. Die Pflege der Bücherschränke übernehmen vom Ortsrat bestimmte „Schrankpaten“. Die Schränke sind einheitlich und

werden vom Verein „Werkstatt-Treff Mecklenheide e. V.“ gebaut. Die Fertigungskosten belaufen sich für einen Bücherschrank auf ca. 1.700 €. Die Kosten werden von den jeweiligen Stadtbezirksräten übernommen. Die Stadt Hannover übernimmt in einem nicht bezifferbaren Umfang anfallende Instandhaltungskosten.

Die Bücherschränke werden lt. Aussage aus Hannover vor allem in der ersten Zeit nach Aufstellung gut angenommen. Danach geht das Interesse zurück und es kommt zu folgenden Problemen:

- Kontrolle für Schrankpaten sehr aufwendig, da möglichst regelmäßig:
 - o beschädigte und jugendgefährdende Bücher entfernen;
 - o mehrere Paten pro Schrank zu benennen;
- mindestens einmal pro Jahr Überarbeitung der Holzschränke erforderlich (Kosten trägt die Stadt);
- Vandalismus (Beschädigung / Verschmutzung);
- Plünderungen durch Flohmarktverkäufer;
- Frage der Haftung für den Fall, dass Bürger bei der Nutzung des Bücherschrankes verletzt werden

Ähnliche Erfahrungen konnten in den anderen Kommunen (Bayreuth, Hamm, Frankfurt a. M. und Heidenheim) gemacht werden. Die Aufstellung der Schränke in den Referenzstädten wurde anfangs teilweise begleitet von der jeweiligen Kulturverwaltung bzw. teilweise auch von der jeweiligen Bauverwaltung; die Bibliotheken waren wegen ihrer grundlegend anders gelagerten Aufgaben nicht involviert. Lt. interkommunalem Abgleich erfolgt die Betreuung über Ehrenamtliche, eine Bürgerstiftung o. ä. Die o. g. Problemstellungen in Hannover wurden auch von den übrigen angefragten Kommunen bestätigt.

III Realisierung von Bücherschränken in Braunschweig:

Vor der Aufstellung sind entsprechende Belange des Baurechts sowie der Verkehrssicherung zu beachten:

- eine Aufstellung eines „Offenen Bücherschrankes“ bedarf grundsätzlich der baurechtlichen Prüfung (Planungsrecht, Bauordnungsrecht, stadtgestalterische Aspekte, Verkehrssicherheit etc.);
- die Einbeziehung der entsprechenden Fachdienststellen wie FB Stadtplanung und Umweltschutz, FB Tiefbau und Verkehr, Referat Stadtbild und Denkmalpflege und Referat Bauordnung muss sichergestellt werden;
- Versicherungsfragen sind zu klären;
- Bauordnungsrechtlich ist eine Baugenehmigung erst ab einer Höhe von 3,00 m und einem Rauminhalt von mehr als 50 cbm gemäß § 60 NBauO, Anhang Nr. 5.6 erforderlich. Seitens der Verwaltung wird derzeit davon ausgegangen, dass die Bücherschränke diese Größe nicht erreichen;
- Die Aufstellung eines Bücherschrankes muss im Einzelfall geprüft werden, wobei die Belange des Verkehrs und der Stadtbildgestaltung und - je nach Aufstellort - des Denkmalschutzes mit zu berücksichtigen sind;
- Das Planungsrecht der jeweiligen Örtlichkeit muss eingehalten werden und ggf. sind Sondernutzungsgenehmigungen zu beantragen;
- Ausreichende Gehwegbreiten und Sichtbeziehungen müssen erhalten bleiben;
- Die sichere Verankerung im Untergrund muss gewährleistet sein;
- Bei der Auswahl des Schrankmodells sollte auf dauerhafte Einsatzfähigkeit und zeitgemäße, auf das sonstige Stadtmobiliar abgestimmte Gestaltung Wert gelegt werden.

Möglicher Schranktypus:

Hinsichtlich der Auswahl eines Schrankmodells wurde seitens der Verwaltung u. a. der Bücherschranktypus „Model 4“ der Firma „BOKX“ aus Metall recherchiert. Dieser könnte als ein Orientierungsbeispiel, das sich als kostengünstige, nachhaltige und genehmigungsfähige Variante darstellt, herangezogen werden (Anlage 1). Dies bezieht sich ausschließlich auf die Objektgestaltung; unter Berücksichtigung des Wettbewerbsgrundsatzes ist damit keine

Festlegung auf diese spezielle Firma verbunden.

Finanzierung der „Offenen Bücherschränke“:

Die im Rahmen des interkommunalen Austausches recherchierten Herstellungskosten variieren, je nach genutztem Material, zwischen 1.700 € (Hannover) und 8.000 € (Frankfurt a. M.); hinzu kommen ggf. Kosten für die Behebung von Vandalismusschäden.

Ein Angebot der Firma „BOKX“, weist für die Herstellung eines stabilen Metallschranks (s. o.) Kosten in Höhe von ca. 5.500 € aus. Diese Kalkulation ist als Anhaltspunkt zu verstehen und variiert nach gewünschter Größe.

Für die Realisierung von „Offenen Bücherschränken“ stehen im Budget des Dezernates IV keine Haushaltsmittel zur Verfügung. Die Finanzierung ist insofern durch die jeweiligen Stadtbezirksräte aus dem eigenen Budget sicherzustellen.

Pflichten:

Aus den o. g. Erfahrungen anderer Kommunen lassen sich folgende Hauptaufgaben für die Zeit nach der Aufstellung eines Bücherschranks ableiten:

- Der Schrank muss regelmäßig auf Schäden und Standsicherheit kontrolliert werden. Dies bezieht die regelmäßige Pflege aufgrund von Witterungseinflüssen ein;
- Die regelmäßige Durchsicht der eingestellten Bücher muss gewährleistet werden, um insbesondere unangemessene Literatur (gewaltverherrlichende, jugendgefährdende Medien) zu entfernen.

Mit Blick auf die Ergebnisse der interkommunalen Recherche wird empfohlen, dass die an der Aufstellung eines Bücherschranks interessierten Stadtbezirksräte diese Kontrollpflichten, sofern sie nicht von Mitgliedern der Stadtbezirksräte selbst übernommen werden, an mehrere ehrenamtliche „Schrankpaten“ übertragen.

Für Rückfragen der Schrankverantwortlichen zur inhaltlichen Bewertung von in die Bücherschränke eingestellten Medien steht die Kulturverwaltung selbstverständlich zur Verfügung.

Dr. Hesse

Anlage/n:

Anlage 1: Bücherschrank, „Modell 4“, Firma „BOKX“



BOKX 04

Die Durchsichtige

Die BOKX 04 ist eine Glasvitrine, die durch einen innenliegenden, sehr kräftigen Stahlrahmen gehalten wird.

Der Schrank wurde entwickelt, um Kosten zu sparen. Er kann leicht selber aufgebaut werden.

BOKX 04 braucht ein Fundament, das auch in Eigenleistung erstellt werden kann.

BOKX 04 bietet Platz für 220 Bücher

Die Maße: 55 / 55 / 195 cm

Stahlrahmen: 10 mm; lackiert, Farbton nach Absprache

Festverglasung: 8 mm Einscheiben Sicherheitsglas

Türen: 8 mm Acrylglas, Schlagfest, UV beschichtet selbstschließend

Boden: 8 mm Acrylglas

Der Schrank wird in Einzelteilen transportiert und vor Ort auf das Fundament aufgeschraubt.



Betreff:**Sachstand: Offene Bücherschränke****Organisationseinheit:****Datum:**

30.10.2015

DEZERNAT IV - Kultur- und Wissenschaftsdezernat

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (zur Kenntnis)	03.11.2015	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 331 Nordstadt (zur Kenntnis)	03.12.2015	Ö

Sachverhalt:

Auf Grundlage entsprechender Nachfragen der Stadtbezirksräte 331 und 310 und unter Bezugnahme auf die aktuelle Nachfrage des Stadtbezirksrates 310 (Drs.-Nr. 15-00647) hatte sich die Verwaltung im Rahmen einer Mitteilung (Drs.-Nr. 15-00384) an die entsprechenden Stadtbezirksräte gewandt, um die Voraussetzungen für die Realisierung eines Offenen Bücherschränkes darzustellen. Diese Mitteilung wurde von den Stadtbezirksräten 310 und 331 nicht zustimmend zur Kenntnis genommen. Der Verwaltung ging es mit der o. g. Mitteilung darum, die Stadtbezirksräte auf die (baulichen) Besonderheiten hinzuweisen, die mit der Realisierung von Bücherschränken in Braunschweig einhergehen.

Dies vorausgeschickt teilt die Verwaltung ergänzend Folgendes mit:

Zu den gewünschten Aufstellungsorten der Bücherschränke liegen der Verwaltung nunmehr Vorschläge für eventuelle Standorte vor. Dabei handelt es sich um die Bereiche Frankfurter Platz resp. alternativ Bereich Amalienplatz, den Bereich Goslarische Straße (StBezRat 310) und den Nibelungenplatz (StBezRat 331). Es lässt sich festhalten, dass an den genannten Orten grundsätzlich Bücherschränke aufgestellt werden können, wenn die baurechtlich verbindlichen Vorgaben eingehalten werden. Die tabellarische Übersicht bittet die Verwaltung als Hinweiskatalog zu verstehen.

Zur Realisierung der Bücherschränke werden die jeweiligen Stadtbezirksräte 310 und 331 nunmehr gebeten, aus den Standortvorschlägen einen zu konkretisieren, darüber hinaus ein von ihnen gewünschtes Modell zu benennen, da für eine detaillierte Prüfung eines konkreten Standorts eine Ausweisung in einem Lageplan und eine grobe Darstellung des Objekts erforderlich sind.

In der nachfolgenden Tabelle werden die Voraussetzungen für die Aufstellung von offenen Bücherschränken im öffentlichen Raum sowie auf privaten Grundstücken dargestellt, da die genannten, potenziell in Frage kommenden Standorte beide Bereiche betreffen.

Öffentlicher Raum	Privatgrundstück
Baurechtliche Aspekte:	<ul style="list-style-type: none"> - eine Aufstellung eines „Offenen Bücherschränkes“ bedarf grundsätzlich der baurechtlichen Prüfung (Planungsrecht, Bauordnungsrecht, stadtgestalterische Aspekte, Verkehrssicherheit etc.); <p>Bauordnungsrechtlich wäre die Genehmigungspflicht zu prüfen. Allerdings ist aufgrund der zu erwartenden Größe der Bücherschränke von einer bauordnungsrechtliche Genehmigungsfreiheit auszugehen. (siehe Punkt 4). Der Bauherr hat trotzdem die</p>

	baurechtlichen Vorschriften einzuhalten (geltendes Planungsrecht, ggf. Abstände etc.)
<ul style="list-style-type: none"> - die Einbeziehung der entsprechenden Fachdienststellen wie FB Stadtplanung und Umweltschutz, FB Tiefbau und Verkehr, Referat Stadtbild und Denkmalpflege und Referat Bauordnung muss sichergestellt werden; 	Beteiligung der Bauordnung nur für den Fall, dass genehmigungspflichtig oder planungsrechtlich abweichungsbedürftig.
<ul style="list-style-type: none"> - Versicherungsfragen sind zu klären; 	Obliegt dem Bauherrn/ Grundstückseigentümer.
<ul style="list-style-type: none"> - Bauordnungsrechtlich ist eine Baugenehmigung erst ab einer Höhe von 3,00 m und einem Rauminhalt von mehr als 50 cbm gemäß § 60 NBauO, Anhang Nr. 5.6 erforderlich. Seitens der Verwaltung wird derzeit davon ausgegangen, dass die Bücherschränke diese Größe nicht erreichen; 	◀ Dito bzw. siehe Punkt 1
<ul style="list-style-type: none"> - Die Aufstellung eines Bücherschränkes muss im Einzelfall geprüft werden, wobei die Belange des Verkehrs und der Stadtbildgestaltung und – je nach Aufstellort – des Denkmalschutzes mit zu berücksichtigen sind; 	<ul style="list-style-type: none"> - Bei Aufstellung auf privater Fläche können im Einzelfall denkmalrechtliche Belange berührt sein, auch wenn es keines Bauantrags bedarf. - wenn genehmigungspflichtig, würde das Referat Bauordnung beide Fachdienste beteiligen
<ul style="list-style-type: none"> - Das Planungsrecht der jeweiligen Örtlichkeit muss eingehalten werden und ggf. sind Sondernutzungsgenehmigungen zu beantragen; 	Auch wenn genehmigungsfrei, ist das Öffentliche Baurecht, einschließlich Planungsrecht einzuhalten, Abweichungsbedarf ist vom Einzelfall abhängig und im Vorfeld vom Bauherrn abzuklären.
<ul style="list-style-type: none"> - Ausreichende Gehwegbreiten und Sichtbeziehungen müssen erhalten bleiben; 	Hinweis: Die Einsehbarkeit der Verkehrsflächen bei Zu- und Abfahrten von Grundstücken muss gewährleistet bleiben.
<ul style="list-style-type: none"> - Die sichere Verankerung im Untergrund muss gewährleistet sein; 	Die Statik würde auch für den Fall der Genehmigungsbedürftigkeit nicht vom Referat Bauordnung geprüft, der Standsicherheitsnachweis liegt in der Verantwortung des Bauherrn.
<ul style="list-style-type: none"> - Bei der Auswahl des Schrankmodells sollte auf dauerhafte Einsatzfähigkeit und zeitgemäße, auf das sonstige Stadtmobiliar abgestimmte Gestaltung Wert gelegt werden. 	Für private Aufstellungsfächen ist keine Abstimmung erforderlich.
<ul style="list-style-type: none"> - Verkehrssicherungspflicht 	Obliegt dem Bauherrn/ Grundstückseigentümer.
Pflichten:	Liegt in der Verantwortung des Bauherrn/ Eigentümers.
<ul style="list-style-type: none"> - Der Schrank sollte regelmäßig auf Schäden und Standsicherheit kontrolliert werden. Dies bezieht die regelmäßige Pflege aufgrund von Witterungseinflüssen ein; - Die regelmäßige Durchsicht der eingestellten Bücher muss 	

<p>gewährleistet werden, um insbesondere unangemessene Literatur (gewaltverherrlichende, jugendgefährdende Medien) zu entfernen.</p>	
--	--

Finanzierung der „Offenen Bücherschränke“:

Die Finanzierung der Bücherschränke wird aus dem Budget der jeweiligen Stadtbezirksräte sichergestellt; ebenso die möglicherweise entstehenden Folgekosten. Ich verweise des Weiteren auf die Mitteilung Drs.-Nr. 15-00384 und den dort dargestellten Aspekt, Schrankpaten seitens der Stadtbezirksräte zu benennen, die den Bücherschrank nach Aufstellung pflegen und kontrollieren.

Nächste Schritte:

Damit die Verwaltung in eine konkrete Prüfung und Umsetzung eintreten kann, bedarf es nunmehr der bereits oben genannten Konkretisierungen der Standorte. Nach entsprechender Mitteilung der StBezRäte 310 und 331 wird die Verwaltung die nächsten Schritte einleiten, um die Bücherschränke realisieren zu können.

Die Verwaltung weist zudem auf die Diskrepanz zu den in der letzten Mitteilung (Drs.-Nr. 15-00384) genannten Kosten für das „Modell 4“ der Firma „BOKX“ (ca. 5.500 Euro) hin, welches die baulichen Voraussetzungen grundsätzlich erfüllt (eingestellte Mittel: 2.500 Euro – StBezRat 310 und 3.800 Euro – StBezRat 331). Ggf. lassen sich auch kostengünstigere Lösungen (z. B. ausgediente Telefonzellen o. ä.) finden. Ob diese die in der obigen Tabelle aufgeführten Voraussetzungen erfüllen, ist im konkreten Einzelfall zu prüfen.

Dr. Hesse

Anlage/n:

Absender:

**Fraktion Die Linke im Stadtbezirksrat
310**

TOP 13.2

15-01051

Antrag (öffentlich)

Betreff:

Offene Bücherschränke im Stadtbezirk 310 (zu TOP 13)

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

03.11.2015

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet
(Entscheidung)

Status

03.11.2015

Ö

Beschlussvorschlag:

Zur Umsetzung des Beschlusses des Stadtbezirksrates zum Bürgerhaushalt 2015 zur Einrichtung eines offenen Bücherschrankes wird die Verwaltung gebeten,

1. den vorgeschlagenen Standort auf dem Frankfurter Platz, südlich an der Mauer, anschließend an die Fahrradständer, auf Eignung zu überprüfen,
2. eine gebrauchte Telefonzelle der Telekom zu erwerben (die Telekom bietet ca. 3.000 ausrangierte Telefonzellen am Standort Michendorf bei Potsdam, Kosten ca. 500,- €, an) und diese dann
3. durch AntiRost entsprechend umrüsten zu lassen (Absprachen mit AntiRost haben bereits stattgefunden, AntiRost wird auch die technische Betreuung übernehmen).

Sachverhalt:

Seit einem Jahr liegt der Beschluss des Bezirksrates vor, einen offenen Bücherschrank im Bezirk einzurichten. 2.500,- € stehen aus dem bezirklichen Bürgerhaushaltbudget dafür zur Verfügung. Um den Vorgang zu beschleunigen, hat der Bezirksrat Initiativen ergriffen und schlägt deshalb der Verwaltung das obige Vorgehen vor. Der Bezirksrat bittet um eine zeitnahe Bearbeitung des Vorgangs, damit noch vor Beschluss des neuen Bürgerhaushaltes der Beschluss aus dem letzten umgesetzt werden kann.

gez.
Ohnesorge